

Jugendhilfeausschuss Beschluss Nr. 21/1122-BV

Einreicher:
Dezernent für Familie, Bildung und Soziales

- öffentlich -



Jena, 18.01.2022

Sitzung/Gremium	am:
Dienstberatung Oberbürgermeister	18.01.2022
Jugendhilfeausschuss	02.02.2022
Unterausschuss Hilfen zur Erziehung	08.02.2022
Jugendhilfeausschuss	02.03.2022

1. Betreff:
Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2022/23

2. Verfasser:
Herr Eberhard Hertzsch
Dezernent für Familie, Bildung und Soziales

3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt: /

4. Aufhebung von Beschlüssen: /

5. Gesetzliche Grundlagen:
Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (KJHAG)

6. Mitwirkung / Beratung:
Jugendhilfeplanung
Fachdienst Jugendhilfe
Team Integrierte Sozialplanung

7. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt: (in EUR) ja nein

8. Auswirkungen auf das Klima:

nicht klimarelevant

Prüfung erfolgt zu späterem Zeitpunkt*

überwiegend negative

Prüfung ist bereits erfolgt im Rahmen der

weitgehend klimaneutral

BV-Nr.:*.....

überwiegend positive

Prüfung ist nicht mehr möglich*

** Erläuterung erfolgt in der Begründung der Beschlussvorlage*

9. Bürgerbeteiligung:

10. Realisierungstermin: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023

11. Anlagen:

Anlage 1 – Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2022/23

Anlage 2 – Umsetzungsplan 2022/23

Unterschrift

Der Jugendhilfeausschuss des Stadtrates der Stadt Jena beschließt:

001 Der Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2022/23 (Anlage 1) wird als Handlungsgrundlage für den Fachdienst Jugendhilfe und die freien Träger anerkannt und die Maßnahmen zur Umsetzung (Anlage 2) werden bestätigt.

Begründung:

Die Unterstützungsleistungen im Bereich der Erzieherischen Hilfen setzen den gesellschaftlichen Auftrag um, der sich aus dem Recht jedes Kindes auf Erziehung und Förderung seiner Entwicklung gemäß § 1 SGB VIII ergibt.

Damit verbunden ist der Auftrag an den öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe, einen Allgemeinen Sozialen Dienst zu organisieren. Dieser steht in der öffentlichen Verantwortung, das Kindeswohl zu schützen und Unterstützungsleistungen zur Erziehung nach SGB VIII in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu erbringen.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers besteht die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Planung der für diese Aufgabe notwendigen Leistungen und Dienste der Jugendhilfe gemäß §§ 79 f. SGB VIII.

Der vorliegende Teilfachplan

- stellt Organisation und Verfahren zum Kinderschutz und zu den Unterstützungsleistungen für Eltern zur Erziehung ihrer Kinder dar,
- berücksichtigt die Interessen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern,
- stellt den Bestand und die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste gemäß § 80 SGB VIII detailliert dar und
- formuliert Leitlinien für den gesamten Bereich und Entwicklungsaufgaben differenziert nach Hilfearten.

Am Planungsprozess beteiligt waren folgende Gremien:

- der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung des Jugendhilfeausschusses,
- die Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung der freien Träger der örtlichen Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII sowie
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienst Jugendhilfe und des Teams Sozialplanung.

Im Ergebnis liegt hiermit eine Teilplanung vor, die die Entwicklungsschwerpunkte für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe benennt und mit Zielen für den Zeitraum 2022 und 2023 untersetzt.

Abstimmergebnis:

Stimmberechtigt	Ja	Nein	Enthaltungen

Jena, den

**Unterschrift des
Ausschussvorsitzenden**

Siegel

**Unterschrift
Dezernent**

Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2022/23

Dezernat für Familie, Bildung und Soziales

Jugendhilfeplanung



Erarbeitet wurde der vorliegende Plan durch den Unterausschuss „Hilfen zur Erziehung“ in folgender Besetzung:

**Martina Flämmich-Winkler (Fraktion DIE LINKE)
Grit Häkanson-Hall (Fraktion Bürger für Jena)
Wolfgang Volkmer (Bündnis 90 / Die Grünen)
Helene Langbein (CDU)
Stefan Beyer (FDP)
Katja Glybowskaja (SPD)**

Stephan Hehemann, Stefanie Frommann und André Zacharias (Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung)

Rico Wohland, Nils Lieder (Fachdienst Jugendhilfe) und Nicole Warthemann (Jugendhilfeplanung)

Darüber hinaus haben Fachkräfte von freien Trägern und aus der Stadtverwaltung maßgeblich zum Gelingen des Planungsprozesses beigetragen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Besonderer Dank geht an die elf jungen Menschen, die uns in einer Veranstaltung im Oktober 2019 aus ihrem Alltag in den Hilfen zur Erziehung berichteten. In einem offenen Dialog teilten sie ihre Sorgen und Wünsche mit und bereicherten den Planungsprozess mit ihrer Perspektive.

Herzlichen Dank für euren Mut zu diesem offenen Dialog!

Einleitung	5
1 Kontext - Gesellschaftlicher Wandel in seinen Auswirkungen auf Kindheit, Jugend und die Institution Jugendhilfe	7
1.1 Demografische Entwicklung Jena	11
1.2 Sozialdaten - Lebenslagen in Jena	12
2 Strategische Leitlinien.....	14
3 Planerischer Bedarf	17
3.1 Herausforderungen der Stadt Jena mit Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung	17
3.2 Qualitativ-konzeptionelle Weiterentwicklungen	18
3.3 Netzwerkarbeit und Kooperation an Schnittstellen	18
4 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben – Querschnittsthemen und Schnittstellen.	19
4.1 Leistungen nach dem SGB VIII - Verfahren und Instrumente zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Qualität.....	21
4.1.1 Das Hilfeplanverfahren.....	21
4.1.2 Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Trägern der Jugendhilfe	25
4.1.3 Trägergespräche	26
4.1.4 Fach- und Finanzcontrolling	27
4.2 Netzwerke und Kooperationen	28
4.3 Schutzauftrag Jugendhilfe.....	31
4.4 Elternarbeit / Elternbildung	34
5 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben - Ambulante Hilfen.....	36
5.1 Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.....	36
5.2 Unterstützungsleistungen nach § 27 SGB VIII – flexible Hilfen	38
5.3 Unterstützungsleistungen nach § 28 SGB VIII: Erziehungsberatung	44
5.4 Unterstützungsleistungen nach § 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit.....	47
5.5 Unterstützungsleistungen nach § 30: Erziehungsbeistandschaft / Betreuungsweisung.....	51
5.6 Unterstützungsleistungen nach § 31: Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ...	54
6 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben - Teilstationäre Hilfen.....	57
6.1 Unterstützungsleistungen nach § 32: Erziehung in einer Tagesgruppe.....	57

7	Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben - Stationäre Hilfen	59
7.1	Unterstützungsleistungen nach § 19: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	59
7.2	Unterstützungsleistungen nach § 33: Vollzeitpflege	62
7.3	Unterstützungsleistungen nach § 34: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.....	64
8	Sozialstruktur-, Fach- und Finanzdaten im überregionalen Vergleich.....	67
8.1	Sozialstrukturdaten im Vergleich	67
8.2	Fach- und Finanzdaten im Vergleich.....	71
9	Finanzielle Entwicklung der Erzieherischen Hilfen.....	77
10	Fazit.....	78
	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	81

Einleitung

Eine Planung für den Bereich der Hilfen zur Erziehung widmet sich einer der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben – jungen Menschen Förderung ihrer Persönlichkeit und Erziehung zu ermöglichen, und falls notwendig, dieses Recht auch gegen die Interessen der Eltern durchzusetzen.

Der vorliegende Teilfachplan ist das Ergebnis eines Planungsprozesses und bildet damit die inhaltliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltung mit freien Trägern der Jugendhilfe bis 2023 in Jena.

Unterschiedliche familiäre Lebenskontexte und Problemlagen erfordern unterschiedliche Lösungsmaßnahmen. Die passenden, wirkungsvollsten Maßnahmen zu finden und damit den jungen Menschen und Familien erfolgreich und nachhaltig zu helfen, darin besteht die Aufgabe dieses Teilbereiches der Jugendhilfe. Jugendämter organisieren dafür Allgemeine Soziale Dienste. Die Leistungen in den Familien erbringen in der Regel freie Träger der Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung und die Pflicht, die in diesem Rahmen erbrachte soziale Arbeit zu planen, liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Gegen diesen richtet sich auch der individuelle Rechtsanspruch.

Der Text bezieht die Problemlagen der Eltern und jungen Menschen ein und zeigt Organisation, Verfahren und Arbeitsweisen der Leistungserbringung auf. Für die weitere Entwicklung des Leistungsfeldes – orientiert an Bedarfen und Wirtschaftlichkeit - werden übergreifende Leitlinien sowie Entwicklungsaufgaben für die einzelnen Hilfeformen formuliert.

Das Dokument gliedert sich grob in drei Teilabschnitte, im **ersten Teil** (Kapitel 1 bis 3) sind:

- der gesetzliche Auftrag und gesellschaftliche Rahmenbedingungen beschrieben (Kapitel 1),
- daran orientiert Leitgedanken zur Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches der erzieherischen Hilfen formuliert (Kapitel 2) und
- Herausforderungen für die Stadt Jena in Bezug zu den Hilfen zur Erziehung abgeleitet (Kapitel 3).

Der **zweite Teil** (Kapitel 4 bis 7) konzentriert sich auf die Darstellung der Schutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen und formuliert jeweils Zielstellungen zu den Entwicklungsaufgaben. Hier werden:

- Organisation, Verfahren und Arbeitsweisen in Jena zur Auftragserfüllung der

Jugendhilfe beschrieben (Kapitel 4),

- die gesetzlich definierten Hilfeformen und die Praxis in Jena dargestellt und
- bestehende Angebote und Dienste benannt.
- Dabei bilden statistische Daten im Vergleich zu vorangegangenen Jahren die Inanspruchnahme nach einzelnen Hilfeformen ab (Kapitel 5 bis 7).

Der **dritte Teil** (Kapitel 8 bis 10) schafft die Verbindung zum fachlich-finanziellen Aspekt und zum überregionalen Vergleich und endet mit einem Fazit.

Der Teilfachplan leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz hinsichtlich der Erfüllung des Jugendhilfeauftrages und der dafür aufgewendeten kommunalen Mittel. Bewährtes wird beibehalten und **notwendige Weiterentwicklungen als Ziele festgelegt**. Diese Ziele finden sich sowohl im Text als auch als zusammenfassender Umsetzungsplan in **Anlage 2**.

1 Kontext - Gesellschaftlicher Wandel in seinen Auswirkungen auf Kindheit, Jugend und die Institution Jugendhilfe

Der Bereich der erzieherischen Hilfen zeichnet sich durch eine starke Differenzierung der Hilfeformen aus, die grundlegend in den einzelnen Paragraphen des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes** (KJHG) beschrieben sind. Dieses trat 1990/91 in Kraft und löste die Jugendhilfeverordnung der DDR und das Jugendwohlfahrtsgesetz ab. Seither haben sich die neuen gesetzlichen Paradigmen in der Praxis etabliert, als Ausdruck eines neuen Grundverständnisses von Kinder- und Jugendhilfe:

- **Dienstleistungsorientierung statt ordnungsrechtliche Ausrichtung** – sozialpädagogisches Handeln wird als gesetzlicher Leistungsanspruch geregelt¹.
- Förderung der Entwicklung und gesellschaftliche Integration stehen im Vordergrund, daher sind **präventive und familienunterstützende Ansätze** gestärkt. Ambulante Hilfen haben denselben rechtlichen Status wie stationäre Hilfen erhalten².

Diese Veränderungen im gesetzlichen Kontext bildeten die Grundlage für ein grundlegend anderes gesellschaftliches Verständnis der Jugendhilfe, und der damit verbundene **Wandel in der Praxis der Jugendämter** hat sich bundesweit vollzogen. Das zeigt sich:

- in verstärktem Einfordern von Hilfen zur Erziehung durch die Adressaten selbst und
- in der intensivierten sozialpädagogische Arbeit mit den Familien unter der Zielstellung, die Eltern zu befähigen ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen.
- Damit geht eine Ausdifferenzierung der Hilfeformen im ambulanten Bereich unter der Zielstellung einher, das Kind nach Möglichkeit in der Familie zu belassen und einen Rückgang der Inanspruchnahme stationärer Hilfen zu erreichen.

Zum gesetzlich intendierten Wandel durch das KJHG kam eine inhaltliche Akzentuierung der Ausgestaltung von Jugendhilfepraxis: die Fälle von Gewalt an Kindern, mit und ohne Todesfolgen, erregten großes gesellschaftliches Interesse und führten zu der Forderung, den Kinderschutz (wieder) stärker zu betonen. 2012 trat das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) in Kraft. Hierin wird neben der Intervention der Bereich der Prävention im Kinderschutz, vor allem vorgeburtlich bis zum Kindesalter von drei Jahren, maßgeblich gestärkt.

Im Juni 2021 ist das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** (KJSG) in Kraft getreten.

¹Vgl.: Merchel, J. (2006), S 11 und 14

²Vgl.: Wabnitz, R. (2010), S. 8

Hierin sind gesetzliche Änderungen mit folgenden Zielrichtungen vorgenommen:

- Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes,
- Stärkung von Kindern- und Jugendlichen in Unterbringung außerhalb der eigenen Familie,
- Hilfeangebote inklusiv gestalten,
- Präventionsangebote in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen stärken und
- Beteiligung von jungen Menschen und Familien fördern.

Die Änderungen bewirken zum Teil weitreichende Veränderungen in den Prozessen der Hilfeleistungen und damit auch in den Planungs-, Steuerungs- und Verwaltungsprozessen der Jugendämter. Um die Umsetzbarkeit zu gewährleisten, treten einige Änderungen erst stufenweise bis ins Jahr 2028 in Kraft.

Die **Lebenswelten** von Kindern und Jugendlichen selbst haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Die tägliche Aufenthaltszeit in Schule hat zugenommen, Freizeit ist strukturierter geworden und erfordert ein höheres Maß an Organisation und Planung. Kinder erleben keine „reine Familienkindheit“ mehr, Eltern müssen verstärkt in Außenbeziehungen aktiv sein – mehr Entscheidungen treffen hinsichtlich eines längeren Aufenthalts in öffentlichen Bildungs- und Freizeitorten.³

Auch die gesellschaftlichen Erwartungen an Jugendliche sind gestiegen und damit die Wertigkeit des Erwerbs von Qualifizierungen und Zertifikaten. Hierbei im Alltag die entwicklungspsychologischen Aufgaben der Selbstpositionierung und Verselbständigung gut bewältigen zu können ist demnach in nicht unerheblichem Maße von den Bedingungen und Lebenswelten abhängig, die sie in den Institutionen vorfinden. Diese sind durch soziale Ungleichheiten gekennzeichnet, in denen sich Herkunft, Geschlecht, sozialer Status und andere individuelle Merkmale direkt auf die individuellen (Zukunfts-) Chancen zu Teilhabe an der Gesellschaft auswirken. Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung stellt die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in den Fokus und beschreibt detailliert deren Lebenswelten. Darin heißt es: „Sowohl in den Zugängen zu formaler als auch zu non-formaler Bildung, aber auch im Erwerb von Schul- und Berufsabschlüssen sind die Chancen je nach sozialer Herkunft ungleich verteilt, sodass oft über Generationen hinweg weitere Teilhabechancen, etwa im Erwerbssystem, darüber festgeschrieben werden.“⁴

Bildungserfolg als Erziehungsziel hat gesellschaftlich an Bedeutung gewonnen, womit sich

³ Vgl.: 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2013), S. 38f., S. 42

⁴ Vgl.: 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2018), S. 466

die **Anforderungen an Eltern** hinsichtlich der Erziehung und der dafür eingesetzten Ressourcen erhöht haben. Im privat-familialen Raum steht daher die optimale Förderung im Mittelpunkt; das Kind „fit“ zu machen für die Anforderungen des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Gleichzeitig erleben Eltern auch gestiegene alltäglich zu meisternde Anforderungen der Arbeitswelt. Erwerbstätigkeit ist inzwischen stressiger und unsicherer geworden. Gerade Familien in prekären Lebenskonstellationen sind oft langfristig und wiederholt von Exklusion bedroht und benötigen (auch) Hilfen zur Erziehung.

Die **Sozialen Dienste** arbeiten in den meisten Fällen mit Kindern und Jugendlichen, die in Armutslagen aufgewachsen sind. Durch diesen sozialpädagogischen Zugang sieht der 15. Kinder- und Jugendbericht hierin eine besondere Verantwortung. Die sozialen Dienste sollten „... mit dafür Sorge tragen, dass Jugend eine soziale Verwirklichungschance für junge Menschen in prekären Lebenskonstellationen wird.“⁵.

Ein bundesweites und auch in Jena zentrales Thema sind die **Verschärfung von Problemlagen der Familien in den Hilfen zur Erziehung** und die damit verbundenen Ansprüche an konzeptionelle und qualitative Entwicklung der Hilfen. Insbesondere sind hier verstärkt Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen von Eltern zu nennen.

Weitere Herausforderungen, denen die Stadt Jena sich in besonderer Weise seit vielen Jahren stellt, liegen in der Umsetzung des Prinzips **Inklusion**. Der UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 in Kraft trat, Rechnung tragend, wird die Art und Weise der Beschulung neu gedacht und gestaltet. Die Jugendhilfe, gemeinsam mit der Behindertenhilfe (SGB XII bzw. SGB IX) stehen rechtlich hinsichtlich dieses gesellschaftlichen Anspruchs vor organisatorischen Aufgaben. Die fachliche Diskussion um die Zuständigkeit der Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist seit 1993 für die Jugendhilfe im § 35a SGB VIII geregelt. Seither ist der eigenständige Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung geregelt. Entscheidungen erfolgen nunmehr unter der Kindeswohl-Perspektive; das Verfahren ist in §§ 36, 36a SGB VIII mit konkreten Regelungen für die Hilfeplanung und Einbeziehung beteiligter Professionen ausgestattet.

In Jena ist nicht nur der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit seelischer Behinderung verwaltungstechnisch dem Jugendamt zugeordnet. Auch alle anderen jungen Menschen mit Behinderung, für denen Hilfen zur Eingliederung rechtlich im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, finden seit 2012 Beratungs- und Entscheidungskompetenz im

⁵ 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2018), S. 483

Integrationsdienst des Jugendamtes⁶. Für die Umsetzung der Regelungen des **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes**, mit dem die Jugendhilfe insgesamt inklusiv ausgerichtet wird, ist Jena vergleichsweise sehr gut vorbereitet. Die entsprechenden gesetzlichen Änderungen des Achten Sozialgesetzbuches treten schrittweise bis 2028 in Kraft.⁷

Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung hat sich schon 2013 mit der „Kostenexplosion“ in dem Bereich beschäftigt und mit diesem lässt sich konstatieren, dass das **starke Wachstum der Hilfeleistungen** nicht ohne Not erfolgt: „Darin spiegelt sich

- die Zunahme strukturell fragiler Familienkonstellationen,
- die Verstetigung materiell prekärer Lebenslagen und
- die Kumulation individueller Problemsituationen der Eltern.

Dies – und nicht der mediale Diskurs – ist die gesellschaftliche Entwicklung, die gezielte Unterstützung der Eltern angezeigt erscheinen lässt.“⁸

Die Kostensteigerungen haben sich weiter fortgesetzt und begründen sich im Wesentlichen mit den gestiegenen Fallzahlen und entsprechend gestiegener Entwicklungen bei den Personalkosten.⁹

Die folgenden beiden Unterabschnitte widmen sich im Anschluss daran der Betrachtung von Sozialstrukturdaten, die als Grundlage zur Bewertung und Planung von Fallzahl- und Kostenentwicklung unabdingbar sind.

Hier wird auch die erwartete demographische Entwicklung in den nächsten Jahren thematisiert, die unter Umständen Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen hat.

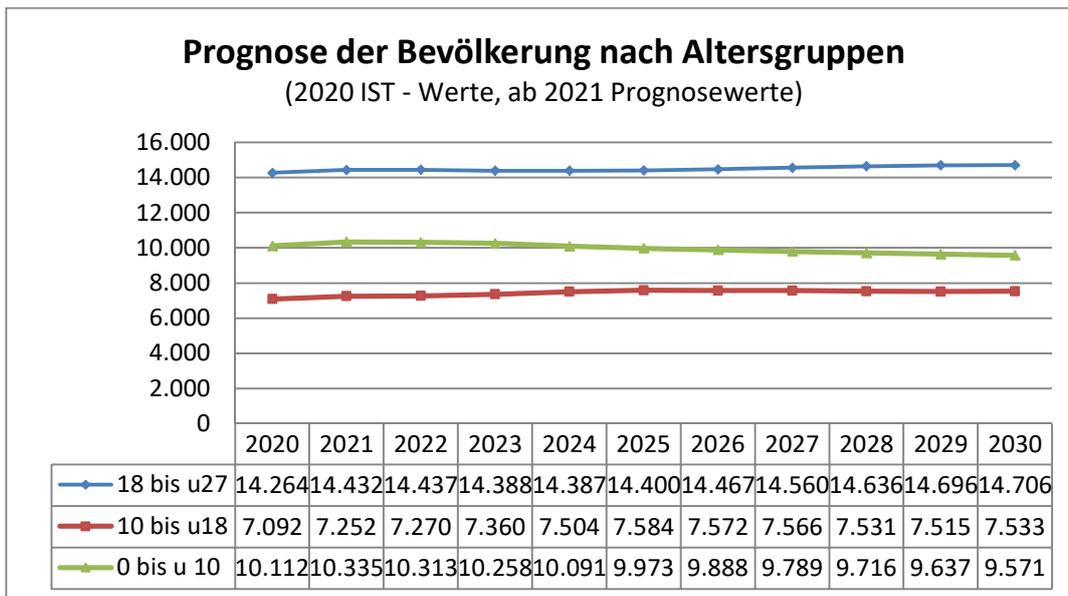
⁶

⁷ Vgl.: Beckmann, Lohse: SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Abrufbar unter https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/Beckmann_Lohse_%C3%9Cberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20JAm%202021_178.pdf Abruf

⁸ 14. Kinder- und Jugendbericht (2013), S. 47

⁹ Vgl. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe.1/2021 (24.Jg), S. 2- 4

1.1 Demografische Entwicklung Jena



Statistikstelle Jena/ eigene Berechnungen

Die Grafik zeigt die erwartete demografische Entwicklung im Anschluss an die aktuelle Bevölkerungsprognose für die Stadt Jena. Diese wurde im Jahr 2019 auf Basis der Einwohnerzahlen aus dem Jahr 2018 erstellt.¹⁰ Hier sind die tatsächlich erreichten Werte für das 2020 gezeigt, ab dem Jahr 2021 dann die prognostizierten Werte der Variante „Real Case“ der Prognose bis ins Jahr 2030.

Hinsichtlich der demographischen Entwicklung der Zielgruppe für die erzieherischen Hilfen in Jena, junge Menschen bis 18 Jahre und deren Familien, leiten sich aus der Bevölkerungsprognose kaum steuerungsrelevanten Erkenntnisse ab. Wir sehen:

- die gesamte Altersgruppe der bis 18-Jährigen zeigt sich stabil, wobei
- das leichte Wachstum der Altersgruppe der 10 bis unter 18-Jährigen den
- prognostizierten Rückgang in der jüngeren Altersgruppe der bis 10-Jährigen ausgleicht.

Die Analyse der Bevölkerungsprognose im Hinblick auf die neueren Entwicklungen der Jahre 2019 und 2020, vorgelegt durch die Statistikstelle im Frühjahr 2022, zeigt deutlich, dass die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung bis 2030 voraussichtlich etwas weniger günstig als prognostiziert verlaufen könnte. Die tatsächlich erreichten Bevölkerungswerte in den beiden letzten Jahren blieben vor allem in der Altersgruppe der bis 3-Jährigen sehr deutlich hinter den Erwartungen zurück.¹¹

¹⁰ Vgl. BV zur Bevölkerungsprognose, 2019

¹¹ Vgl. BE Evaluierung der Bevölkerungsprognose für 2019 und 2020.

1.2 Sozialdaten - Lebenslagen in Jena

Die statistische Datenlage zu den Unterstützungsleistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, einschließlich der Hilfen für junge Volljährige, der Erziehungsberatungsstellen und der Eingliederungshilfen ist angemessen. Die Auswertungen der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik haben hinsichtlich des Einflusses prekärer Lebenslagen auf „Bildungserfolg, Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Freizeitgestaltung, delinquentes Verhalten, Sozialkontakte oder auch familiäres Zusammenleben bis hin zu Erziehungsstilen und Kindesvernachlässigungen“ folgende Faktoren herausgestellt und analysiert:

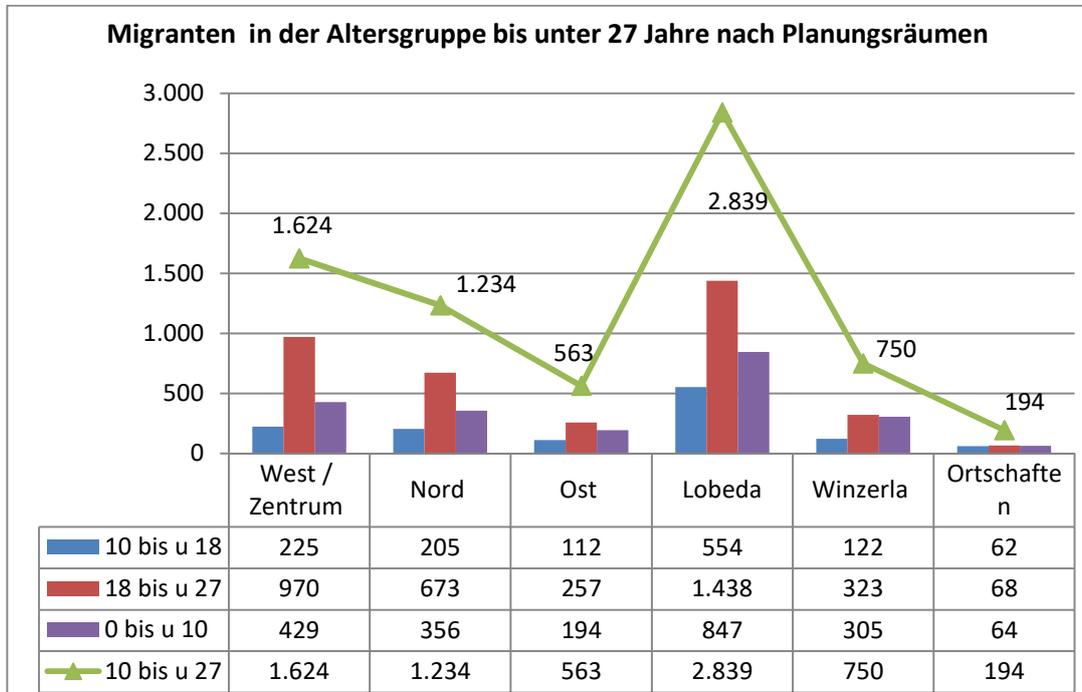
- familiäre Situation – Familienstatus,
- wirtschaftliche Situation – Transferleistungen und
- Migrationshintergrund.

Im Ergebnis zeigte sich, dass in den Bundesländern, „in denen der Anteil junger Menschen und deren Familien in belastenden Lebenslagen besonders hoch ist, (...) die Gewährungsquote von erzieherischen Hilfen über dem Bundesergebnis“¹² liegt. In Anlehnung daran sind auch für Jena Daten dazu ausgewählt und im Folgenden dargestellt.

¹²Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2012) S. 21

Migration

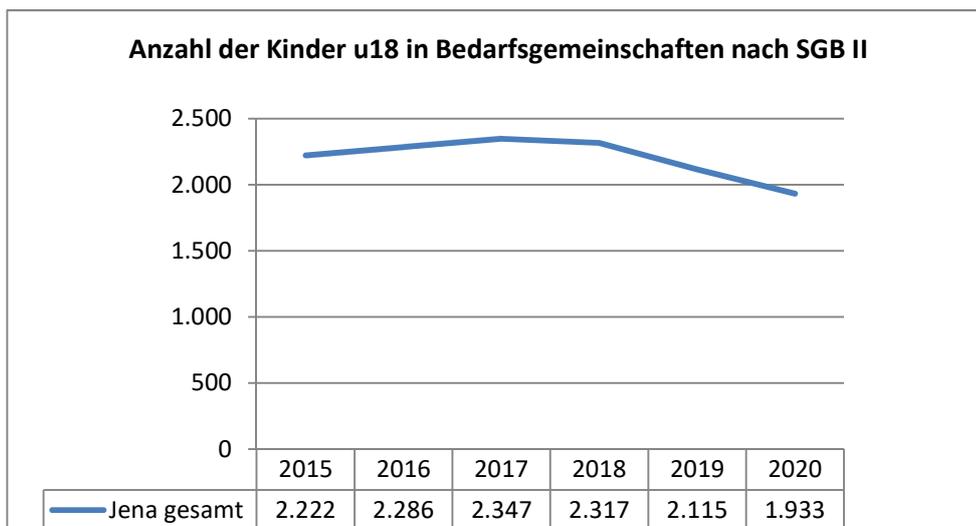
Die Verteilung nach Planungsräumen zeigt, dass der prozentuale Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung in Lobeda am größten, in den Ortschaften am geringsten ist.



Statistikstelle Jena/ eigene Berechnungen

Kinder in Bedarfsgemeinschaften

Von 2015 bis 2020 zeigt sich, nach zwischenzeitlichem Anstieg des Wertes, eine Verringerung der Anzahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Kindern in Jena.



Statistikstelle Jena/ jenaarbeit/ eigene Berechnungen

2 Strategische Leitlinien

2.1 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in allen Lebensbereichen besitzt höchste Arbeitspriorität in den Hilfen zur Erziehung.

a) Gefährdungseinschätzungen basieren auf professionellen Standards.

Der Umgang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ist professionalisiert. Der Allgemeine Soziale Dienst hält die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen vor, jederzeit Gefahren abprüfen und notwendige Maßnahmen einleiten zu können. Dies geschieht im Rahmen eines festgelegten Verfahrens mit standardisierten Kriterien und Abläufen.

b) Geeignete - im Sinne des Kindeswohls - Hilfen zur Erziehung im familiären Kontext werden einer Fremdunterbringung vorgezogen.

Entscheidend für die Einschätzung der Geeignetheit einer Hilfeform ist das Kindeswohl. Der ASD ist in der Verantwortung, die Situation in der Familie zu analysieren und geeignete Hilfeformen zu ermöglichen. Im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach §§ 36, 36a SGB VIII werden die Familien beteiligt.

c) Institutionelle Zusammenarbeit und multiprofessionelle Kooperation ermöglichen die Wahrnehmung von Gefährdungen insbesondere für jüngere Kinder, denen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Hilfen ermöglicht werden.

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ qualifiziert die multiprofessionelle und interdisziplinäre Vernetzung unter der Zielstellung, für Gefährdungen auch in anderen Institutionen zu sensibilisieren und Hilfebedarfe der Familie im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches möglichst frühzeitig zu erkennen. Der Erstbesuchsdienst der Stadt Jena stellt ein Angebot für alle Eltern dar, das bei Bedarf Zugänge zu den Hilfeangeboten des Jugendamtes ermöglicht.

2.2 Hilfen zur Erziehung sind ein Begleitsystem für Familien, das Erziehung und Förderung des Kindes unterstützt.

a) Familien werden in ihrer Eigenverantwortung für die Erziehung ihres Kindes gestärkt.

Sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich sowie in den Beratungsstellen

richtet sich die sozialpädagogische, psychologische und therapeutische Arbeit insbesondere auf die ressourcenorientierte Stärkung der Eltern beziehungsweise des familiären Umfeldes des Kindes. Zielstellung ist die Unterstützung der Eltern, damit sie ihr Recht und ihre Pflicht auf Erziehung (wieder) ohne Hilfe ausüben können.

Es stehen bedarfsgerechte niedrigschwellige Unterstützungsangebote zur Verfügung, die für Eltern und Kinder mit Unterstützungsbedarf selbständig erreichbar sind.

b) Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sind entscheidende Perspektiven im Hilfeprozess.

Neben der Unterstützung der Familie im alltäglichen Umgang miteinander ist die soziale Integration in die Lebenswelt ein wichtiger Faktor für den Erfolg von ressourcenorientierten Hilfeprozessen. Unterstützung leisten dabei die Hilfen zur Erziehung bei der Bewältigung von individuellen Problemlagen in den Lebensbereichen Gesundheit, Bildung, Arbeit, Freizeit und Gemeinwesen. Sozialräumliche Ressourcen, insbesondere die geförderten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, werden mit der Familie erschlossen. In diesem Rahmen wird soziales Lernen nachhaltig ermöglicht, wodurch sich die Integrations- und Bildungschancen verbessern.

c) Zur Vermeidung von Exklusion in allen Lebensbereichen trägt die Vernetzung und Kooperation auf der institutionell-professionellen Ebene bei.

Die Schnittstellen zu anderen Institutionen, zu anderen Leistungs- und Unterstützungssystemen wie Schule, Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Jenaarbeit und Einrichtungen des Gesundheitswesens werden aktiv kooperativ gestaltet. Die Zielstellung und Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe ist es, in der multiprofessionellen Zusammenarbeit die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Dazu gehört soziale Integration für Familien und Bildungserfolg für Kinder und Jugendliche mit Hilfebedarf zu ermöglichen und (multiprofessionell) zu begleiten.

Der öffentliche und die freien Träger der Jugendhilfe profilieren kontinuierlich ihre Netzwerkarbeit. Dabei reflektieren und schärfen sie ihre Zielstellungen und erhöhen kontinuierlich die Verbindlichkeit zwischen den Kooperationspartnern.

Die Fachkräfte nutzen vorhandene kooperative Strukturen, die beispielsweise im Rahmen der Kommunalen Bildungslandschaft, des Netzwerkes Frühe Hilfen und der Jugendberufsagentur in den letzten Jahren entstanden sind.

2.3 Um fachpolitischen Anforderungen im kommunalen Kontext gerecht zu werden, sind Ziele, Instrumente und Verfahren zur Steuerung unter sozialstrukturellen, qualitativen und finanziellen Aspekten kontinuierlich zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

a) Alle Bereiche arbeiten auf Grundlage von Verfahren und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Den Rahmen für die Erbringung der Hilfeleistungen bilden die fachlichen Standards, die für jede Form der Hilfe vorliegen und eine bedarfsgerechte Ausstattung garantieren. Die Gewährung und Inanspruchnahme von Leistungen unter Beteiligung der Hilfeempfänger geschieht im Rahmen des Hilfeplanverfahrens, welches im SGB VIII detailliert geregelt ist. Dieses Verfahrens wird als „Ergebnisorientierte Sozialpädagogik“ in Jena umgesetzt.

Der öffentliche Träger baut ein Fach- und Finanzcontrolling auf und beteiligt sich aktiv im Rahmen der Integrierten Berichterstattung an Benchmarkingprojekten. Die in den Auswertungen gewonnenen Hinweise und Erkenntnisse dienen der Bewertung von Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen und bieten zugleich Informationen zu Entwicklungspotentialen.

b) Die qualitative und quantitative Steuerung der Hilfen erfolgt über diese Verfahren und Instrumente, die daher kontinuierlich überprüft und an neue Erfordernisse und Erkenntnisse angepasst werden.

Der Grundsatz der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung nach § 79 SGB VIII richtet sich an den öffentlichen Träger, verbunden mit der Aufgabe des Einbezugs der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Qualitätsentwicklung ist ein Planungsthema, weil es Steuerungsrelevanz besitzt. Es geht zum einen um die Entwicklung von Grundsätzen, Zielstellungen und Maßstäben für die Bewertung von Qualität. Zum anderen werden die qualitätssichernden Verfahren kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Dies hat Auswirkungen auf die Praxis der Hilfen.

Der öffentliche Träger bezieht die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Sozialpolitik in den Prozess im Rahmen der Gremienarbeit ein. Transparenz, Beteiligung und kooperative Zusammenarbeit sind die Arbeitsprinzipien.

c) Rahmenbedingungen

Der vorliegende Teilfachplan gibt zum einen den aktuellen fachlichen und finanziellen Stand im Teilbereich „Erzieherische Hilfen“ der Kinder- und Jugendhilfe in Jena wieder und

zeigt zum zweiten Entwicklungsaufgaben für den Zeitraum 2022 und 2023 auf.

Diese Entwicklungsaufgaben leiten sich einerseits aus überregionalen und regionalen fachpolitischen Entwicklungen und gesetzlichen Änderungen ab und haben den Auftrag qualitativer Weiterentwicklung. Andererseits leiten sich auch aus der Aufgabe der Qualitätssicherung Entwicklungsaufgaben ab.

Sowohl Bestandsaufnahme als auch Planung verbinden die Perspektiven der freien Träger und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und berücksichtigen die Interessen und Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Die konkreten Hilfeleistungen im Sinne von erwarteten Fallzahlen sind in diesem Bereich der Erzieherischen Hilfen nur bedingt planbar, da die Fallzahlen insgesamt sehr gering sind im Verhältnis zur Anzahl der potentiell leistungsberechtigten jungen Menschen und Familien in Jena. Die Herausforderung der Planung besteht darin, die richtigen Angebote im Sinne der Bedarfe mit der größtmöglichen Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bereitzustellen.

3 Planerischer Bedarf

3.1 Herausforderungen der Stadt Jena mit Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung

Migration

Durch die vergleichsweise hohe Anzahl und der hohe Anteil von Migrantinnen und Migranten in Lobeda ist es notwendig, dass für diese Gruppe erreichbare Angebote vor Ort zur sozialen Integration im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Nahezu alle vorhandenen Einrichtungen in Jena werden sich konzeptionell und in der fachlich-inhaltlichen Arbeit weiterhin auf diese Zielgruppen einstellen, ihr Angebot entsprechend verstetigen und sich damit weiterhin interkulturell öffnen. Die Fachdienste Jugendhilfe und Jugend und Bildung werden diese Prozesse fachlich begleiten und unterstützen.

Bedarf an sozialem Wohnraum

In Jena besteht Bedarf an Wohnraum, insbesondere auch finanziell erschwinglicher für Menschen mit geringem Einkommen.

Im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stellt die Wohnungsnot ein Hindernis für die Verselbständigung und damit für die Beendigung der stationären Hilfe dar. Auch auf die ambulanten Hilfen, insbesondere die Arbeit in den Familien- und Erziehungsberatungsstellen, hat die problematische Wohnraumsituation in Jena

Auswirkungen. Familiäre Konflikte, unter denen insbesondere die Kinder leiden und zu dessen Lösung die Beratungsstellen aufgesucht werden, können in unfreiwilligem gemeinsamen Zusammenleben zunehmen oder noch eskalieren. Die Arbeit der Beratungsstellen wird dadurch erschwert und kann in einigen Fällen für längere Zeit nicht abgeschlossen werden.

Die Stadt Jena wird in den nächsten Jahren weiter auf die Situation am Wohnungsmarkt reagieren. Im Zuge dessen sollte im Sinne einer integrativen sozialen Stadtentwicklung auf ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der Preisniveaus geachtet werden. Der Fachdienst Jugendhilfe kann dies nicht steuern, ist aber mit den damit verbundenen Problemen der jungen Menschen befasst.

3.2 *Qualitativ-konzeptionelle Weiterentwicklungen*

In den nächsten zwei Jahren sollen qualitative Weiterentwicklungen in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Hilfeformen erfolgen. Dies ist in Kapitel 5 dargestellt. Hier stehen insbesondere die Aufgaben im Mittelpunkt, die durch die neue Gesetzgebung und die damit verbundenen Änderungen im SGB VIII an die Jugendämter gestellt werden. Diese Prozesse erfolgen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe.

3.3 *Netzwerkarbeit und Kooperation an Schnittstellen*

Netzwerkarbeit und Kooperation sind notwendige Methoden, um über die unmittelbaren Aufgaben und Möglichkeiten von sozialpädagogischer Arbeit im Familienkontext hinaus positive Bedingungen für das Gelingen der Hilfe zu erhalten oder zu schaffen. Die Gestaltung von Netzwerken richtet sich nach den Problemlagen der Zielgruppe. Hinsichtlich folgender Entwicklungen soll die Kooperation mit den entsprechenden Institutionen intensiviert werden:

- zunehmende Sucht- und Drogenproblematik / psychische Erkrankung bei Eltern mit Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen
- zunehmende Gewalt unter Kindern
- Unterstützung von Eltern in Kita und Schule
- Kooperation Schule-Jugendhilfe

4 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben – Querschnittsthemen und Schnittstellen

Die **Aufgaben und Ziele des Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) orientieren sich am grundlegenden Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Absatz 3 des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes). Danach soll sie

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.

Der ASD ist ein Basisdienst insbesondere zur Gewährung und Ausgestaltung von Rechtsansprüchen für junge Menschen und Familien. Die Sozialarbeiter:innen:

- gewährleisten Zugänge zu Informationen, Beratung, Unterstützung und Hilfe für junge Menschen, Familien und Institutionen,
- fungieren als Schnittstelle und Vermittler zwischen den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und anderen Leistungsbereichen, insbesondere Schulen,
- sind „Hilfeplaner“ im Einzelfall,
- sind „Infrastrukturentwickler“,
- sind „Seismograf“ für gesellschaftliche Entwicklungen und daraus resultierenden Bedarfslagen von jungen Menschen und Familien
- sind „Kinderschützer“ im Rahmen einer kommunalen Verantwortungsgemeinschaft und
- erbringen eine große Bandbreite von Dienstleistungen für unterschiedliche Zielgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen befasst sind.

In Jena sind gemäß des Fachkräftegebotes nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens mit Fachhochschulabschluss im sozialpädagogischen Bereich tätig.

Der ASD des Jugendamtes Jena ist ein Team innerhalb des Fachdienstes Jugendhilfe des Jugendamtes. Er hat einen umfassenden **Beratungsauftrag** und ist in der Regel die erste Anlaufstelle für Hilfeersuchen und ratsuchende Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei familiären, sozialen und persönlichen Schwierigkeiten. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des ASD verstehen sich als Ansprechpersonen für diesen

Menschen.

Ziel der Arbeit ist im Zusammenwirken aller Beteiligten, dass die Eltern (wieder) Kompetenzen für die Erziehung ihrer Kinder erlangen, um somit eine Veränderung zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und Familien zu erreichen.

Der Auftrag des ASD ist es darüber hinaus, zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung beizutragen. Dabei macht der ASD gemäß seines Auftrages Angebote, die von Bürger/innen in Anspruch genommen werden können. Der hohe Stellenwert des Rechtsanspruches auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und das grundsätzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht der Familie findet hierbei umfassend Beachtung. Dies schließt einen Aushandlungsprozess über die geeignete und sinnvolle Hilfe ein. Der Blick ist immer auf das Kind, sein Wohl und seinen Schutz gerichtet. Leistungsempfänger sind die Eltern, die für ihre Kinder verantwortlich sind und somit an erster Stelle für deren Wohl sorgen müssen. Der Lebensort der Kinder und Jugendlichen ist die Familie und der ASD sucht - möglichst frühzeitig - geeigneten Hilfen zu entwickeln und einzusetzen, um diesen auch in schwierigen Familiensituationen zu erhalten.

Die **sozialraumbezogene Arbeit** ist Bestandteil der Arbeit des ASD. Die Kenntnisse über Angebote innerhalb des Stadtteils fließen in das Fallverstehen und die Hilfeplanung mit ein. Regionale Angebote im Stadtteil werden vermittelt und genutzt.

Der ASD ist in drei Regionalteams aufgeteilt und mit seinen Räumlichkeiten dezentral im Stadtgebiet verteilt. Diese Lage ermöglicht eine größere räumliche Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern und wird zusätzlich begünstigt durch eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Räumlichkeiten, die bürgerfreundlich ausgestattet sind. Des Weiteren sollen sie den Anspruch einer ungestörten und vertraulichen Gesprächsatmosphäre unterstützen.

Die Mitarbeitenden der Regionalteams sind generell erreichbar zu den Sprechzeiten Dienstag von 8 bis 12 Uhr und am Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung. Mit der Einrichtung eines Bürodienstes ist täglich ein Sozialarbeiter in jedem Regionalteam für die Erreichbarkeit verantwortlich, jeweils in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr. Darüber hinaus ist über das zentrale Sekretariat des ASD die Erreichbarkeit des Dienstes möglich. Außerhalb der Sprech- und Öffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist für dringende unaufschiebbare Angelegenheiten in Krisenfällen ein Bereitschaftsdienst organisiert. Dieser ist über die zentrale Rufnummer der Rettungsleitstelle erreichbar.

4.1 Leistungen nach dem SGB VIII - Verfahren und Instrumente zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Qualität

4.1.1 Das Hilfeplanverfahren

Das Beratungsangebot zur Abklärung eines erzieherischen Bedarfs und einer ggf. weiterführenden Hilfeplanung wendet sich in erster Linie an die Personensorgeberechtigten. Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes intensiv und umfassend daran beteiligt.

Die Fallentstehung kann über unterschiedliche Zugänge erfolgen. Neben einer Zuständigkeitsklärung erfolgt zunächst eine Einschätzung zur Eilbedürftigkeit sowie eine Auftragsklärung und eine Information an die Klienten zum weiteren Vorgehen.

Kommt es zur Einleitung erzieherischer Hilfen, ist der § 36 SGB VIII hierbei die juristische Norm, sowohl für das sozialpädagogische als auch das Verwaltungshandeln.

§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan:

(2) (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. 2Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(3) (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. 2Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. 3Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(4) (3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. 2Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. 3Gewährt der Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(5) (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(6) (5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Zu Sicherung einer professionellen Leistungserbringung und Leistungssteuerung sind die Verfahren in den Hilfen zur Erziehung mit den entsprechenden Vorgehensweisen standardisiert. So sind Entscheidungsgrundlagen für Hilfeempfänger, Mitarbeiter und freie Träger transparent und die Handlungssicherheit erhöht. Gleichzeitig stellen standardisierte Verfahren Qualität und Professionalität in den Hilfeprozessen sicher. Professionalisierung des Hilfeplanverfahrens ist ein kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess der Arbeit des ASD, der immer auch auf gesetzliche und gesellschaftliche Entwicklungen reagiert.

Zielstellung der sozialpädagogischen Fallarbeit ist immer, Hilfeverläufe gelingend zu gestalten, Zielvereinbarungen passgenau zu treffen und sogenannte Dauerhilfen entweder zu vermeiden oder aber deren Notwendigkeit fachlich gut zu begründen. Um den fachlichen Anspruch nach einem

- konsequent zielgerichteten,
- ergebnisorientierten,
- systematischen,
- systemischen,
- verantwortungsvollen,
- wertschätzenden
- sozialpädagogisch und erzieherischem Handeln

umsetzen zu können, arbeitet das Jugendamt Jena entsprechend eines standardisierten qualitätssichernden Prozess, der „Professionellen Fallsteuerung“. In diesem Kontext hat sich das Jugendamt der Stadt Jena im Rahmen der Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings auch an der Erarbeitung von „Fachstandards für die

Fallbearbeitung“ beteiligt hat. In einer überregionalen Arbeitsgruppe wurden diese auf der Grundlage der gemeinsamen Erfahrungen entwickelt und sind handlungsleitend für die Praxis des ASD in Jena. Diese fachlichen Grundlagen werden punktuell in Kooperation mit den freien Trägern weiterentwickelt.

Der Hilfeplanprozess gliedert sich demnach in vier Teilprozesse:

1. Entscheidungsvorbereitung – dient der Bestimmung der Notwendigkeit einer Hilfe
 - Erstkontakt
 - Recherche von biografischen Informationen
 - Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose und Prognose – liegt erzieherischer Bedarf vor und kann dieser mit Hilfen des SGB VIII gedeckt werden?
 - Die sozialpädagogische Diagnose und Prognose sowie erste ausgehandelte Ziele finden sich im Dokument „*Hilfeplan*“ wieder.
2. Einrichtung / Planung der Hilfe - die Geeignetheit der Hilfe wird bestimmt
 - Bewertung der unter 1. gesammelten Informationen gemeinsam mit den Adressaten der Hilfe und Vereinbarung/Aushandlung von Zielen
 - Auswahl der Hilfeform und des Umfangs der Hilfe
 - Wahl des Leistungserbringers nach Identifizierung der geeigneten Hilfeart nach u.a. folgenden Kriterien:
 - das Vorliegen einer Betriebserlaubnis.
 - das Vorhandensein einer Leistungsbeschreibung.
 - bestehende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen.
 - bisherige Erfahrungen mit der Qualität der Leistungserbringung.
 - Klärung organisatorischer Rahmenbedingungen wie z.B. die Wohnortnähe.
 - Das Dokument „*Hilfeplan*“ wird anonymisiert an potentielle Leistungserbringer übermittelt, damit diese prüfen, ob sie die Leistungserbringung übernehmen können.
 - Zwischen den Adressaten, den Fachkräften des Leistungserbringers und den verantwortlichen Fachkräften des Jugendamtes werden konkrete Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Hilfe getroffen.
 - Im zeitlichen Rahmen von 6 Wochen haben die Leistungserbringer Gelegenheit zu weiteren diagnostischen Beobachtungen in der Familie und/oder mit den jungen Menschen selbst. Nach 6 Wochen legen die Leistungserbringer dann ein *Arbeitskonzept* vor, aus dem hervorgeht, welche Kompetenzen in welchen Lebensbereichen die Familie/der junge Mensch mit der Hilfe erlangen will.

Festgeschrieben werden auch Kompetenzteilziele sowie Indikatoren, die der Überprüfung der Zielerreichung dienen.

3. Steuerung und Überprüfung der Hilfe

- Diese erfolgt in der Regel auf der Grundlage qualitativer wie quantitativer *Leistungsdokumentationen*, die durch den Leistungserbringer zu erstellen sind. Der Turnus wird hierbei individuell entsprechend der fachlichen Anforderungen festgelegt.
- Erfolgt in regelmäßigen Hilfeplangesprächen, die mindestens alle 6 Monate stattfinden müssen. In Bedarfsfällen und bestimmten Hilfefarten sind die Hilfeplanungen in kürzeren Zeitabständen erforderlich. Diese werden zu Beginn einer Hilfe oder im aktuell laufenden Prozess miteinander vereinbart.
- Die von den Leistungserbringern für die Hilfeplanungen erstellten *Arbeitskonzepte* dienen der Überprüfung bereits erreichter Kompetenzen wie auch der weiteren Planung der Hilfe. Hierbei erfolgt eine Einschätzung durch alle Beteiligten am Hilfeplanprozess.
- Die Leistungserbringer sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen im Kontext des Umfeldes der Hilfeerbringung beim Leistungsempfänger dem Jugendamt mitzuteilen.
- Nur in Abstimmung aller Beteiligten am Hilfeprozess können Abweichungen im Umfang und zum Inhalt der Leistungserbringung vorgenommen werden.

4. Beendigung einer Hilfe

- Die Beendigung der Hilfe schließt formal das Verwaltungshandeln ab. Ist das Leistungsende erreicht, bedarf es des offiziellen Abschlusses des Leistungszeitraumes und der darin gewährten Hilfe.
- Neben dieser formalen Beendigung der Hilfe gehört auch die inhaltliche und fachliche Bewertung des Hilfeprozesses dazu. In einem Abschlussgespräch mit den beteiligten Akteuren wird der Grad der Zielerreichung durch die am Prozess beteiligten Personen überprüft. Folgende Perspektiven kommen hierbei zum Tragen:
 - die Sicht der Adressaten,
 - die Perspektive des Leistungserbringers und
 - die Perspektive des Jugendamtes.

Aus diesen drei Perspektiven heraus erfolgt die jeweilige Bewertung des einzelnen Ziels. Hierbei geht es darum, einzuschätzen, inwieweit die im Rahmen des Hilfeplanes

formulierten Ziele im Verlauf der Hilfgewährung erreicht werden konnten.

Zudem wird die aktuelle Situation des Adressaten zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe erfasst. Gegebenenfalls erfolgt eine Vereinbarung über weitere Hilfsangebote und die Vermittlung in andere Hilfeinstitutionen.

Entwicklungsaufgaben

Insbesondere im Hinblick auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Hilfen gilt es, geeignete Evaluationsmethoden zum Hilfeverlauf zu erarbeiten und in das im Aufbau befindliche Fach- und Finanzcontrollings einfließen zu lassen.

Ziel	Indikator	Maßnahme
Ausweitung des Beteiligtenkreises an der Hilfeplanung nach dem neuen SGB VIII	Es gibt ein standardisiertes Verfahren zur Beteiligung von nicht sorgeberechtigten Eltern sowie sämtlicher fallbeteiligter Personen, Dienste und Einrichtungen.	Der ASD aktualisiert den Prozessstandard für das Hilfeplanverfahren in Zusammenarbeit mit der AG HzE im Jahr 2022.

4.1.2 Vereinbarungen mit den leistungserbringenden freien Trägern der Jugendhilfe

Seit dem 1.1.1999 ist der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern von Leistungen gemäß §§ 27 SGB VIII obligatorisch in § 78 SGB VIII geregelt worden. Die Novellierung des § 78 SGB VIII eröffnete neben den klaren finanziellen Regelungen zwischen dem öffentlichen Träger und den Einrichtungen der ambulanten und stationären Erziehungshilfe auch die Chance, im Rahmen von Qualitätsvereinbarungen zu veränderten und partnerschaftlichen Kooperationsformen zu gelangen. Ziel einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung der freien und öffentlichen Jugendhilfe muss es also sein, in einen partnerschaftlichen Dialog einzutreten, der Transparenz und Klarheit schafft, der wechselseitiges Vertrauen in die jeweilige Arbeit des anderen Partners bildet und damit die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit werden kann.

Entwicklungsaufgabe

Im Planungszeitraum sollen im Rahmen einer Arbeitsgruppe Fach- und Strukturstandards für die erzieherischen Hilfen in Jena gemeinsam mit den freien Trägern der örtlichen Jugendhilfe erarbeitet werden.¹³

¹³ *Gemeinsame Entwicklung von Strukturstandards in den erzieherischen Hilfen*. Beschluss Nr. 20/0343-BV des Jugendhilfeausschusses vom 26. Februar 2020.

4.1.3 Trägergespräche

Insofern kann das Instrument Wirksamkeitsdialog auch im Bereich der erzieherischen Hilfen dafür genutzt werden, um auf der Grundlage eines partizipativen wie partnerschaftlichen Ansatzes mit den freien Trägern deren Leistungsfähigkeit unter den Gesichtspunkten Effektivität und Effizienz mit der Fragestellung „Können die Einrichtungen mit den eingesetzten Ressourcen Wirkungen erzielen, wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (finanziell, personell, strukturell) effizient einsetzen?“ zu beurteilen.

Die ab 2004 jährlich, dann aller 2 Jahre stattgefundenen Gespräche wurden ein unerlässlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung und der Bewertung der Arbeit der Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe. Leider konnten seit 2012 aus Kapazitätsgründen nur vereinzelt Gespräche realisiert werden.

Auf der Mitarbeiterebene etablierten sich Kooperationstreffen, zu denen die Einrichtungen der freien Jugendhilfe die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes einluden. In diesen Konstellationen konnten sich, bedingt auch durch die überall verzeichnete Personalfuktuation, die Kollegen unmittelbar kennenlernen, aktuelle Probleme in der Zusammenarbeit besprechen und gemeinsame Lösungen zur Verbesserung erarbeiten. Allgemeine Themen sind die Erreichbarkeit, die Kommunikation in schwierigen Fallkonstellationen, der Austausch zu Tendenzen und Erfahrungen im Sozialraum, die Handhabung von Dokumenten und Zuarbeiten usw.

Fazit ist, dass es zukünftig die Wirksamkeitsdialoge so nicht mehr geben kann, die jährlichen Kooperationstreffen sollen jedoch weiterhin stattfinden. Um jedoch auch kurzfristig die Möglichkeit der fachlichen Verständigung zu etablieren, werden zusammen mit den Trägern Feedbackmöglichkeiten vereinbart und erprobt werden. Das Verfahren und der Turnus wird gemeinsam mit der AG Hilfen zur Erziehung vereinbart.

Ziel	Indikator	Maßnahme
Niedrigschwellige, zeitnahe und kontinuierliche Fallsteuerung zwischen Leistungserbringer und Jugendamt gewährleisten	Es liegt ein abgestimmtes Verfahren zur Qualitätssicherung der Fallarbeit zwischen Leistungserbringer und dem Jugendamt vor.	Niedrigschwelliges Feedback-System gemeinsam mit der AG HzE erarbeiten.

4.1.4 Fach- und Finanzcontrolling

Die Stadt Jena beteiligt sich seit 2010 mit Unterstützung des Landes Thüringen am Projekt „Fach- und Finanzcontrolling“ der GEBIT (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie GmbH & Co. KG) Münster. Folgende Dimensionen der Prozesse der Leistungsgewährung im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden dabei in den Blick genommen:

Organisationsspezifisches Controlling

- Arbeitsbelastung der Mitarbeiter
- Einhaltung von Fachstandards

Fachcontrolling

- Wissen um die Entwicklung der Leistungen der Jugendhilfe
- Wissen um die Adressaten der Jugendhilfeleistungen
- Erfolge - Wirkungen der Leistungen

Finanzcontrolling

- Wissen um finanzielle Aufwendungen für Jugendhilfeleistungen
- Ermittlungen der finanziellen Aufwendungen für „erfolgreiche Hilfen“ vs. Hilfen, die
 - abgebrochen wurden,
 - Ziele weitgehend oder nicht erreicht haben
- Kosten der Hilfen pro Anbieter
- Marktübersicht über Anbieter und Angebote

Im Rahmen der Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings bedarf es auch der verwaltungsinternen Rollen-, Aufgaben- und Verantwortungsklä rung.

Das Fach- und Finanzcontrolling soll eine differenzierte Bewertung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Hilfeleistungen auf Grundlage der juristischen und fachlichen Verfahren und Standards ermöglichen. Es handelt sich dabei nicht um eine einmalige Erhebung, sondern vielmehr um einen Prozess, aus dessen Ergebnissen sich neue Zielstellungen und daraus wiederum Notwendigkeiten der Bewertung ergeben. Im Fokus stehen dabei nicht nur die leistungserbringenden Träger. Auch der öffentliche Träger reflektiert anhand der vorliegenden Daten seine Entscheidungen und kann Vorgehensweisen steuern.

Diese Arbeit soll im Planungszeitraum fortgesetzt werden.

4.2 Netzwerke und Kooperationen

Netzwerkarbeit und Kooperation sind zur Auftragserfüllung der Jugendhilfe unabdingbar, da Jugendhilfe das Spektrum von Prävention, Leistungserbringung, Intervention und Bereitstellung von Infrastruktur für Kinder und Jugendliche abdecken muss.

Neben der engen und möglichst reibungslosen Kooperation zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern spielt die Vernetzung mit anderen Behörden und Institutionen eine zunehmend große Rolle. Sozial- und Gesundheitsämter werden immer häufiger bei der Arbeit mit sogenannten „Multiproblemfamilien“ am Hilfeprozess beteiligt, ebenso wie Schulen, Kindertagesstätten, Polizei oder auch Ärzte und Hebammen. Diese Institutionen können oftmals zur objektiveren Einschätzung eines Falles durch ihre Erfahrungen und Sichtweisen beitragen.

„Neben der dezentral organisierten Zuständigkeit für bestimmte Sozialräume (Bezirke) tragen dezentrale Standorte der Teams oder zumindest dezentrale Sprechstunden, sowie sozialraumbezogene Aktivitäten (Teilnahme an bürgerschaftlichen Aktivitäten, Unterstützung von Selbsthilfe etc.) und die regionale Vernetzung mit den sozialpolitisch relevanten Diensten und Einrichtungen zu einer detaillierten lebensweltnahen Kenntnis der Entwicklungen vor Ort bei. Dies ist die Grundlage für sozialplanerisch aktives und präventives Handeln im Sinne allgemeiner und primärer Prävention, z.B. zur Vermeidung von Marginalisierungsprozessen.“¹⁴

Sozialraumarbeit / Netzwerkarbeit dient der Vernetzung von Einrichtungen zur Bündelung von Ressourcen, der Mitgestaltung der Infrastruktur im Sozialraum und insbesondere zur Optimierung fallspezifischer, aber auch fallübergreifender Arbeit. Besondere Bedeutung gewinnt die sozialräumliche Arbeit in Jena durch den Aufbau und Koordinierung lokaler Bildungslandschaften in einzelnen Stadtteilen, an denen sich der ASD aktiv beteiligt.

Es gibt eine Reihe gesetzlicher Normen, die kooperative Zusammenarbeit über die Grenzen der Institutionen hinweg regeln, hier eine Auswahl der für die Praxis des Allgemeinen Sozialen Dienstes relevanten Gesetze:

- Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)
 - Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- SGB VIII

¹⁴Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst / Kommunalen Sozialer Dienst e. V.: *Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD*.

- § 1 Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen
 - § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - § 16 Unterstützung der Entwicklung vernetzter kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen
 - § 36 Erweiterung des Beteiligtenkreises an der Hilfeplanung
 - § 78 Arbeitsgemeinschaften
 - § 79 Zusammenwirken von Einrichtungen und Diensten sowie verbindliche Netzwerstrukturen
 - § 80 Jugendhilfeplanung
 - § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
- § 20, Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
 - § 55 a, Thüringer Schulgesetz - Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Gleichwohl der Gesetzgeber keinen Zweifel an der Notwendigkeit von Kooperationen lässt, verfolgt doch jede Institution andere Interessen, Ziele und Aufgaben, so dass die alltägliche Zusammenarbeit in der Praxis oft als ein ressourcenintensiver Arbeitsbereich wahrgenommen wird. Kooperation erfordert Koordination, Struktur und persönliches Engagement der Fachkräfte. Die Stadt Jena unterstützt die sozialräumliche multiprofessionelle Zusammenarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen mit dem Einsatz der Bildungskordinatorin im Bereich Jugendhilfe für die Aufgabe der „Kooperativen Praxisberatung“.

Die kooperative Praxisberatung ist eine Art kollegiale, anonyme Fallberatung, die seit 2010 an acht Jenaer Schulen gemeinsam mit Kooperationspartnern der Jugendhilfe aus dem Sozialraum durchgeführt wird. Zum festen Beraterkreis zählen neben der Schulleitung bzw. den Beratungslehrer:innen, die Schulsozialarbeiter:innen der jeweiligen Schule, eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie eine Fachkraft der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit. An einzelnen Schulen nehmen auch Sonderpädagog:innen regelmäßig an der monatlichen Beratung teil. Weitere Unterstützer:innen können bei Bedarf hinzugezogen werden, wie beispielsweise Schulpsycholog:innen oder Schulbegleiter:innen. Für Problemlagen einzelner Schülerinnen und Schüler oder Gruppen werden Lösungsmöglichkeiten gemeinsam

gesucht. Idealerweise werden niedrigschwellige, nicht-stigmatisierende sozialpädagogische Gruppenangebote entwickelt. Neben dem Abklären von Kindeswohlgefährdungen sind Entwicklungsschwierigkeiten von Schülern häufiges Thema.

Die Rolle des ASD-Mitarbeiters in den Fallberatungen ist zentral. Sie werden von allen Beteiligten als die wichtigsten Vertreterinnen benannt¹⁵ und tragen wesentlich zur Professionalisierung der Beratungen bei.

Die Praxisberatung trägt tendenziell dazu bei:

- Schülerinnen und Schüler, die aus dem System Schule herauszufallen drohen, in diesem zu halten, d.h. häufige Schulwechsel zu vermeiden und Konflikte im System Schule zu klären,
- die Arbeitsstrukturen und Methoden der anderen Arbeitsfelder kennenzulernen und besser zu verstehen und
- über die Lebensweltperspektive der Kinder- und Jugendarbeit die Sichtweise von schulischen Vertretern auf Kinder und Jugendliche zu ergänzen.

Erste Veränderungen, die festgestellt werden können, beziehen sich auf die Punkte „Verbindliche Kooperation“ und „Bildungsvernetzung als Alltagserfahrung“. Mehrere Beteiligte berichten, dass die Hemmschwelle, sich einrichtungsübergreifend auch außerhalb der Praxisberatung zu kontaktieren, deutlich gesunken sei. Vor allem Unklarheiten in Bezug auf die jeweils andere Arbeitsweise zwischen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern und ASD-Mitarbeitenden konnten abgebaut werden¹⁶.

Möglichkeiten der Erweiterung sollen in Zukunft geprüft werden. Für eine Erweiterung sind in erster Linie personelle Ressourcen des ASD von Nöten. Von schulischer Seite bedarf es zudem in den bestehenden Praxisberatungen einer stärkeren Absicherung der Vertretungsregelungen und personelle Kontinuität, um den Erfolg weiterhin zu garantieren.

Mit der Novellierung des SGB VIII hat auch der Gesetzgeber die zentrale Aufgabe von Kooperation und Netzwerkarbeit entsprechend festgeschrieben. Die Stadt Jena hat diesbezüglich in den letzten Jahren gute Strukturen geschaffen. In den kommenden Jahren steht hier Verstetigung und Ausbau dieser zentralen Arbeitsprinzipien an.

¹⁵Vgl.: Pfisterer & Teichmann (2013), S.10

¹⁶Teichmann, S. (2014)

4.3 **Schutzauftrag Jugendhilfe**

1. Praxis des Jugendamtes im Hinblick auf Kinderschutz und Frühe Hilfen

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamts ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, der seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Dies wird durch § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 KKG nochmals manifestiert. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen der §§ 86 ff. SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf §§ 86 d, 87 SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält.

- a) Das Jugendamt erbringt Leistungen, mit denen Personensorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Das Jugendamt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)

Leistungen und Hilfe auf der Grundlage freiwilliger Mitarbeit der Personensorgeberechtigten haben grundsätzlich Vorrang vor Eingriffen in elterliche Rechte. Steht allerdings eine Kindeswohlgefährdung fest, welche die Personensorgeberechtigten sowie nicht sorgeberechtigte Erziehungsberechtigte¹⁷ nicht durch Annahme von Leistungen und Hilfe durch das Jugendamt oder Dritter abwenden können oder wollen, ist das Jugendamt berechtigt, aber auch verpflichtet, die Gefährdung des Kindes gegen den Willen der Eltern abzuwenden.

Die interne Dienstvereinbarung Nr.5/02 regelt den **Verfahrensablauf im Jugendamt Jena bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen**. Sie wurde erstmalig im Jahr 2004 erarbeitet und wurde 2013 den aktuellen Gesetzmäßigkeiten und organisatorischen Abläufen angepasst. Diese enthält klar definierte Regelungen und Verantwortlichkeiten zum Ablauf des Prüfverfahrens - vom Informationseingang über den gesamten Abklärungsprozess, zur Risikoeinschätzung auch im Kontext von laufenden erzieherischen Hilfen, zur Anrufung des Familiengerichts, zur Dokumentation, zu Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel und zum Datenschutz. Aktuell befindet sich die Dienstanweisung erneut in Überarbeitung und Aktualisierung. Hier werden sich auch die Änderungen aus der gesetzlichen Novellierung des SGB VIII wiederfinden.

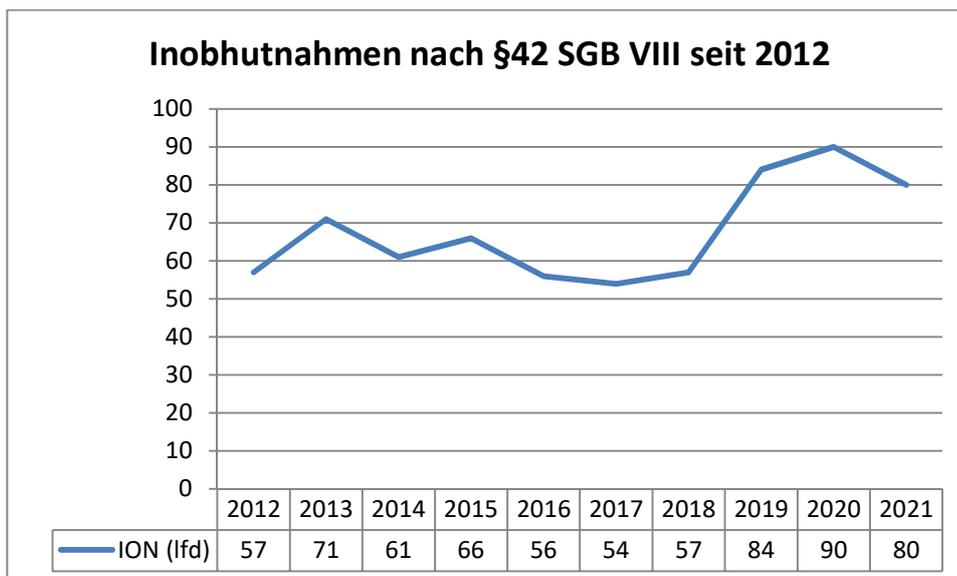
Um den Regelungen des § 8a und 8b SGB VIII gerecht werden zu können, hält die Stadt

¹⁷Mit „nicht sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten“ sind die Personen gemeint, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten im Lebensalltag des jungen Menschen mehrere Aufgaben der Personensorge übernehmen.

Jena im Kinder- und Jugendschutzdienst des Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. die insoweit erfahrenen Fachkräfte vor, die für **anonyme Fallberatungen** gewonnen werden können. Ebenso bietet der ASD diese anonymen Fallberatungen an. In Verträgen mit den freien Trägern ist gemäß § 8a, Abs. 2 SGB VIII die Hinzuziehung der jeweiligen Institution geregelt. Einige Träger haben intern MitarbeiterInnen zu „insoweit erfahrenen Fachkräften“ ausgebildet.

Der Bereich Fachberatung **Kindertagesstätten** des Fachdienstes Jugend und Bildung organisiert regelmäßig sogenannte Fachforen Kinderschutz. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden EinrichtungsleiterInnen und Tagespflegepersonen notwendige gesetzliche Rahmenbedingungen erläutert, die Möglichkeiten und die Optimierung der Zusammenarbeit besprochen, sowie ein fachlicher Austausch zu Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen ermöglicht.

2. Fallzahlen zu Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)



3. Angebote der Frühen Hilfen in Jena

Das Jugendamt der Stadt Jena setzt die Aufgaben und die Bestimmungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes und der darin enthaltenen Bundesinitiative Frühe Hilfen um. Vor diesem Hintergrund wird das bereits seit 2007 bestehende „Soziale Frühwarnsystem“ der Stadt Jena ausgebaut und einer verbindlichen und nachhaltigen Kooperation lokaler Netzwerkpartner eine besondere Bedeutung beigemessen.

Im **Netzwerk Frühe Hilfen** arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen

zusammen. Diese kommen vor allem aus dem Gesundheitswesen (Hebammen, Ärztinnen und Ärzte der Frauen- und Kinderheilkunde), von der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung. Als übergeordnetes Ziel steht dabei, dass für Kinder bis zum Alter von drei Jahren die Risiken psychischer und physischer Schädigungen minimiert werden. Dieses Ziel soll insbesondere mittels der frühzeitigen Unterstützung von Eltern und angehenden Eltern durch:

- Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungskompetenz und
- den Zugang zu allen Hilfe- und Unterstützungsangeboten der Stadt Jena erreicht werden.

Die Zielgruppe des „Netzwerk Frühe Hilfen“ umfasst alle Kinder der Stadt Jena bis zum Alter von drei Jahren, ihre Eltern und werdende Eltern. Darüber hinaus stellt das „Netzwerk Frühe Hilfen“ ein Gremium dar, das Fachkräften in der Arbeit mit der Zielgruppe verschiedene Plattformen für Vernetzung und interdisziplinären fachlichen Austausch bietet. Eine Mitarbeiterin im Fachdienst Jugendhilfe koordiniert die Netzwerkarbeit.

- Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Jugendamt Jena, FD Jugendhilfe
- Erstbesuchsdienst der Stadt Jena, Jugendamt, FD Jugendhilfe
- selbständige Familienhebammen,
- Projekt „Familienbande stärken“ für von psychischen Krisen rund um die Geburt betroffene Familien, Aktion Wandlungswelten gGmbH
- Kinderschutzdienst Strohalm, Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.
- Thüringer Ambulanz für Kinderschutz (TAKS)

4. Kinder- und Jugendschutzdienst in Jena

Im Fokus der Arbeit des **Kinder- und Jugendschutzdienstes** in Jena steht die Prozessbegleitung von Kindern in strafrechtlichen Verfahren. Hierzu werden auf Landesebene entwickelte fachliche Standards für diese hochsensible Arbeit schon seit Jahren angewendet. Für Kinderschutzdienste und für Erziehungs-, Partnerschafts- und Familienberatung liegen fachliche Standards für Thüringen vor.¹⁸

Der Unterausschuss hat sich mit der Arbeit des Kinderschutzdienstes intensiv befasst.

Der Jenaer Kinderschutzdienst Strohalm befindet sich in Jena Nord und wird durch das Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. betrieben.

¹⁸ *Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste*. Beschluss-Reg-Nr. 45/16 des Landesjugendhilfeausschusses vom 7. März 2016.

5. Kooperations-/ Vernetzungsgremien in der Stadt Jena

- Netzwerk Jenaer Elternschule
- Netzwerk Frühe Hilfen
 - AG Elternbildung
 - AG Handlungsleitfaden
 - AG Erstbesuchsdienst
 - AG Eltern mit besonderen Bedürfnissen
- Jenaer Bündnis für Familie
 - AG Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - AG Miteinander der Generationen
 - AG Vielfalt Bildung
 - AG Führungskräfte in Familien
- übergreifende Arbeitskreise
 - Netzwerk gegen Häusliche Gewalt
 - Netzwerk Inklusion
 - Arbeitskreis Junge Migrant*innen
 - Arbeitskreis Jugendberufshilfe
 - Kooperative Praxisberatungen im Rahmen der Lokalen Bildungslandschaften in Lobeda und Winzerla
 - Interdisziplinärer Arbeitskreis Elterliche Sorge und Umgang am Familiengericht Jena
 - Arbeitskreis Regionaler Jugendschutz

4.4 Elternarbeit / Elternbildung

Jena als familienfreundliche Stadt investierte sehr viel in soziale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Insbesondere im Bildungsbereich erscheint Jena im Vergleich mit anderen Städten und Landkreisen in Thüringen als vorbildlich. Der quantitative Ausbau der Infrastruktur (Schulen, Kitas, Freizeiteinrichtungen, Beratungsangebote, ...) erfolgt unter bildungspolitisch innovativen und damit fachlich anspruchsvollen Zielstellungen für die qualitative Arbeit in den Einrichtungen. Für ein Gelingen dieser Prozesse sind in Jena zahlreiche sozialpolitische Akteure engagiert, die ein breites Interessenspektrum vertreten. Auch über die engere Arbeit im Fachdienst Jugendhilfe hinaus sind die Themen „Familienförderung“ und „Armutsprävention“ aktuell. Im Rahmen der Integrierten Sozialplanung werden entsprechende Landesförderprogramme umgesetzt und mit den

Bereichen der Jugendhilfe verzahnt. Beispielsweise erfolgt die Förderung von jungen Müttern im Rahmen des niedrighschwelligigen Projektes „Mamba“.

Die gesetzlich verankerten Grundsätze im SGB VIII rücken mit dem Paradigma der Familienorientierung und der Initiativen unter den Stichworten „Frühe Hilfen“ und „Kinderschutz“ in den Erzieherischen Hilfen das Thema Elternbildung in den fachlichen Fokus.

Die Novellierung des SGB VIII gibt dem Bereich Elternarbeit im Rahmen der individuellen Hilfeleistungen noch einmal einen Zuwachs an Bedeutung – neu ist der Beratungsanspruch auch für nicht sorgeberechtigte Eltern. Auch der Bereich Prävention, hier also Angebote im Sinne der Elternbildung und -beratung, werden gesetzlich gestärkt. Insbesondere sind hier zu nennen:

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 20 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- § 36 Beteiligung im Hilfeplanverfahren und im Hilfeprozess
- § 37 Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind unabhängig von der Personensorge und Rückkehroption sowie die verbindliche Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Pflegeeltern / Einrichtungen

Ziel	Indikator	Maßnahme
Die Leistungserbringung Betreuung und Versorgung nach § 28 SGB VIII ist gewährleistet.	Es liegt eine Leistungsvereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger zur Leistungserbringung vor.	Qualitäts- / Entgelt-/ Leistungsvereinbarung erarbeiten

5 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben - Ambulante Hilfen

5.1 Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

1. Gesetzliche Grundlagen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

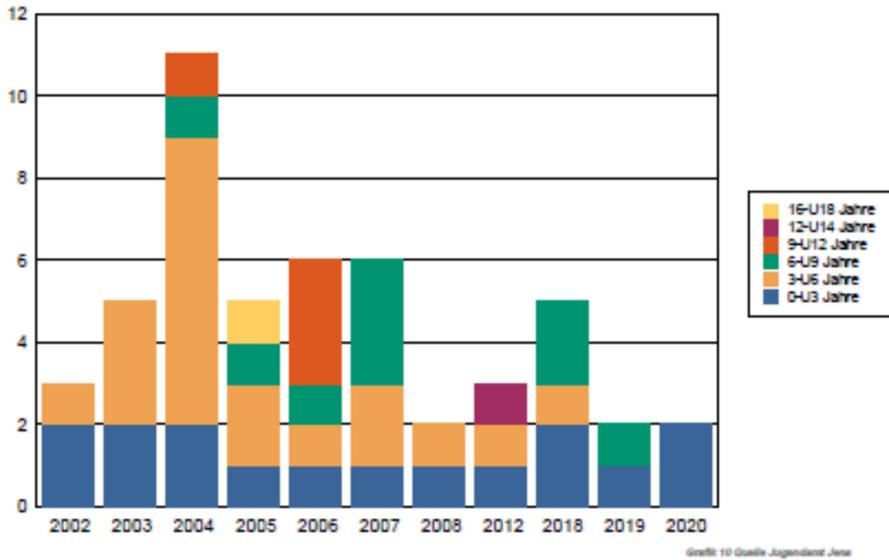
(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

2. Praxis dieser Hilfeform

Diese Hilfeform zielt auf Unterstützung des Familiensystems in Notsituationen. Ziel ist es, geeignete Hilfemaßnahmen zu installieren, die es ermöglichen, dass Kinder weiterhin in der Familie und im vertrauten Umfeld leben können. Gerade in schwierigen Lebensphasen, nach einschneidenden und belastenden Ereignissen, ist größtmögliche Stabilität im Alltag für Kinder notwendig, um deren Anpassung an veränderte Situationen zu unterstützen. Häufig wird diese Hilfe einem Elternteil gewährt, wenn der andere aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und die betreuende Rolle im Familiensystem nicht mehr wahrnehmen kann. Die Unterstützung hinsichtlich Betreuung und Versorgung wird durch Fachkräfte (mindestens Familienpfleger) direkt in den Haushalten erbracht. Hier werden die Kinder versorgt, solange die Notsituation dies erforderlich macht.

3. Fallzahlen

Die Fallzahlen pro Jahr sind seit jeher sehr gering, da es sich um Maßnahmen für Notfälle und ohne sozialpädagogische Zielstellung hinsichtlich des Erziehungsverhaltens der Eltern handelt. Hilfen in sehr ähnlicher Weise werden außerdem auch von anderen Sozialleistungsträgern angeboten, die Jugendhilfeleistungen sind hier aus Sicht der Betroffenen die letzte Unterstützungsmöglichkeit.



4. Leistungserbringer nach § 20 in Jena

- Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Hinsichtlich dieser Hilfeform bestehen keine inhaltlich-konzeptionellen Entwicklungsaufgaben. Auch in Zukunft soll diese Unterstützungsleistung für Familien und Kinder nach Bedarf angeboten werden.

Gleichwohl ist es für die Perspektive auf das Kindeswohl in familiären Notsituationen für die sozialpädagogische Arbeit naheliegend, über die Absicherung des Alltags hinaus auch eventuelle seelische Belastungen der Familienmitglieder unterstützend zu begleiten. Hierzu ist mit der Novellierung des SGB VIII die Möglichkeit einer fachlich adäquaten Hilfe mit dem neuen § 20 gegeben. Durch diesen wird die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen den Erziehungsberatungsstellen zugeordnet. Diese sollen zukünftig zusätzliche Leistungen anbieten und vermitteln.

Ziel	Indikator	Maßnahme
Familienberatungsstellen halten bedarfsgerecht Leistungen nach §20 vor	Familienberatungsstellen erbringen diese Leistungen bedarfsgerecht	Familienberatungsstellen entwickeln Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen

5.2 Unterstützungsleistungen nach § 27 SGB VIII – flexible Hilfen

1. Gesetzliche Grundlagen

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) 1Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. 2Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. 3Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) 1Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. 2Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. 3Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Gesetzliche Grundlagen für Hilfen zur Erziehung bilden die in den §§ 28 bis 35 SGB VIII benannten und beschriebenen Unterstützungsleistungen. Diese als „klassisch“ zu bezeichnenden Hilfeformen sind jedoch oftmals im Hinblick auf Eignung und damit auf Wirksamkeit nicht ausreichend. So wurden Hilfeformen entwickelt, die auf § 27 Abs. 2 SGB VIII beruhen. Die hier im Gegensatz zu den klassischen Hilfeformen gegebene Flexibilität bei der Konzipierung der Maßnahmen erlaubt die Orientierung am individuell festgestellten sozialpädagogischen Hilfebedarf der Sorgeberechtigten, ohne den eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Entscheidungsgrundlage bildet auch hierfür das in § 36 SGB VIII geregelte Hilfeplanverfahren, das immer unter der Fragestellung nach Geeignetheit und Notwendigkeit von Unterstützungsleistungen erfolgt.

Leistungsberechtigt für Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII sind für alle Maßnahmeformen die Personensorgeberechtigten. Die Hilfen zielen auf Stärkung von Familien bzw. Alleinerziehenden, um eine Erziehung im häuslichen Umfeld sicher zu stellen. Praktisch heißt das: Hilfe bei der Überwindung von Krisen durch das Erlernen und Einüben von Bewältigungsstrategien. Ein wichtiges Kriterium für die Eignung einer ambulanten Hilfeform ist immer die Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten.

2. Praxis der Hilfeform

Familiencoaching ist eine besonders intensive Form der Unterstützung und richtet sich insbesondere an Familien bzw. Alleinerziehende in konfliktbelasteten Beziehungen mit Krisensituationen. Diese müssen bereit sein, sich für einen befristeten Zeitraum (höchstens sechs Monate) auf eine sehr intensive Hilfe (bis zu zwei Fachkräfte, etwa 15 bis 20 Stunden pro Woche) in ihrem privaten Lebensumfeld einzulassen und sich selbst daran aktiv zu beteiligen. Geeignet ist diese Form der Unterstützung für familiäre Konstellationen und Situationen, in denen sich eine Notwendigkeit zur Fremdunterbringung des Kindes oder des Jugendlichen unmittelbar abzeichnet.

Diese Hilfeform wird selten gewährt, wird allerdings als sehr wirksam eingeschätzt.

Die Leistung wird in Jena von zwei freien Trägern der Jugendhilfe erbracht:

- Hilfe vor Ort e.V.
- Thüringer Sozialakademie gGmbH

Familienhebammen kommen zum Einsatz, wenn (werdende) Mütter und Väter in besonders schwierigen Lebenslagen überfordert sind durch Schwangerschaft oder Fürsorge von Kindern bis zum Alter von einem Jahr. Hier werden zur Sicherstellung des Kindeswohls sehr niedrigschwellig medizinische Grundlagen vermittelt und die Versorgung des Kindes angeleitet. Diese beratende Tätigkeit ergänzt nach Bedarf die von den Krankenkassen zu finanzierende Hebammentätigkeit bzw. wird im Anschluss an die durch die Krankenkassen finanzierten Zeiträume fortgesetzt. Hierbei erfolgt jedoch eine Auftragsschärfung in Richtung des sozialpädagogischen Kontextes. Die Familienhebammen unterstützen bis maximal ein Jahr nach der Geburt und arbeiten fallspezifisch stark vernetzt. Bei entsprechender Notwendigkeit schließen sich weiterführende Maßnahmen an.

- In Jena sind drei Hebammen mit zertifizierter Zusatzqualifikation als Familienhebamme auf Honorarbasis für das Jugendamt tätig. Die Koordinierung erfolgt über den Bereich Frühe Hilfen im Fachdienst Jugendhilfe des Jugendamtes Jena.

Familienpflege nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist eine Hilfeform, die eine Erweiterung und Ergänzung zur Familienpflege nach § 20 SGB VIII darstellt. Hier werden Familien in Krisensituationen unterstützt. Auch hier sind die Personensorgeberechtigten leistungsberechtigt. Ziel ist es, eine altersgerechte Versorgung und Pflege der Kinder im elterlichen Haushalt zu gewährleisten. Dies wird beispielsweise notwendig, wenn ein Elternteil plötzlich erkrankt oder stirbt und der verbleibende Elternteil organisatorisch und / oder emotional so stark belastet ist, dass negative Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder drohen oder schon eingetreten sind. Neben der hauswirtschaftlichen Versorgung werden die Kinder je nach Alter und Bedarf betreut, gepflegt und begleitet. Unterstützung erfolgt auch durch Anleitung und Training bei der Organisation des Alltags. Der zeitliche Umfang der Hilfe richtet sich nach der Dauer der Notsituation und ist im Hilfeplan festgelegt.

Leistungserbringer in Jena:

- Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

Aufsuchende Familientherapie wird als geeignete Hilfeform im Rahmen des § 27 SGB VIII insbesondere im Hinblick auf die in Absatz 3 aufgeführten therapeutischen Maßnahmen gewährt. Aufsuchende Arbeit ermöglicht bei dieser Hilfeform eine Unterstützung von Familien, denen es nicht möglich ist, andere Angebote anzunehmen. Oftmals wird diese Form der Unterstützung als Auflage vom Jugendamt im Sinne einer letzten Chance erteilt. Unter Ankündigung eines anderenfalls drohenden Sorgerechtsprozesses steht die Vermeidung einer Fremdunterbringung als unmittelbares Ziel im Zentrum der familientherapeutisch-systemisch arbeitenden Maßnahme. Dieser methodische Ansatz geht einher mit einer erweiterten generationenübergreifende Perspektive auf das „System Familie“. Hierdurch werden Interventionsmöglichkeiten zur Stärkung der Eigenverantwortung der Personensorgeberechtigten umfassend sichtbar. In 26 Sitzungen wird eine das Kindeswohl sichernde Familienstruktur und -dynamik hergestellt. Die Hilfe dauert mindestens sechs Monate und findet im häuslichen Umfeld der Kinder statt. Zu Anfang beginnen die beiden Therapeuten wöchentlich mit der Familie zu arbeiten, später vergrößern sich die Zeitabstände zwischen den Terminen. Bei einer akuten Krisensituation ist diese Hilfeform nicht angezeigt.

Bei dieser Form der Hilfe findet die Kooperation mit dem Jugendamt in besonders enger

Weise statt. In einem Arbeitsbündnis zwischen Familie, Therapeuten und Jugendamt werden Inhalte und Frequenzen der gemeinsamen Kontakte besprochen und dokumentiert. Es erfolgt ein schriftlicher Zwischen- und ein Abschlussbericht.

- Erbracht wird die Leistung von Fachkräften mit familientherapeutischer Ausbildung auf Basis der Richtlinien der Dachverbände für Familientherapie: Rutjes & Krause; selbständige Therapeuten.

Für Familien, die sich in einer akuten Krise befinden, kommt als Hilfeform das **Familien-Aktivierungs-Management** (FAM) in Frage. Um eine drohende Fremdunterbringung abzuwenden oder eine Rückführung aus stationärer Hilfe beziehungsweise Inobhutnahme in die Familie zu ermöglichen, wird den Sorgeberechtigten Hilfe in dieser Form gewährt. Diese kurze und intensive Hilfe – 20 Stunden pro Woche, sechs Wochen lang – dient häufig zur Klärung der familiären Situation unter der prioritären Fragestellung, ob eine Fremdunterbringung notwendig ist bzw. dauerhaft verhindert werden kann. Dazu wird ein FAM-Arbeiter mit 24-stündiger telefonischer Erreichbarkeit pro Familie eingesetzt, der auf kollegiale und professionelle Unterstützung durch wöchentlich stattfindende Supervision durch seinen FAM-Berater zurückgreifen kann. Beide Fachkräfte haben sich erfolgreich zum FAM-Arbeiter zertifiziert.

Bei erfolgreichem Hilfeverlauf liegt am Ende der Hilfe eine Empfehlung für weiterführende Hilfen vor. Um das Kind in der Familie belassen zu können muss das Familiensystem stabilisiert und erste Schritte zur Verhaltensänderung vollzogen sein. Wenn Erkrankungen der Eltern das Erlernen der Elternrolle ausschließen oder keine Motivation der Eltern erkennbar ist, bestehen keine Erfolgsaussichten für diese Hilfeform.

- Thüringer Sozialakademie gGmbH als Träger ambulanter Hilfeformen
- Trägerwerk Soziale Dienste gGmbH, Kinderheim am Friedensberg als Träger stationärer Hilfeformen

Die **Elternwerkstatt** ist eine niedrigschwellige ambulante Hilfeform. In der Elternwerkstatt befassen sich ausgebildete Pädagoginnen intensiv mit ausgewählten Themen aus dem Erziehungsalltag. Die Themenpalette umfasst 20 Bausteine, die erweitert und aktualisiert werden können. Prozessorientiertes Arbeiten, Ermutigung zu neuen Ideen im Erziehungsalltag und hohe Flexibilität bei der inhaltlichen Gestaltung der Bausteine zeichnen das Konzept der Elternwerkstatt besonders aus.

Die Elternwerkstatt zielt auf eine langfristige und nachhaltige Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Sie sollen dazu angeleitet werden, das eigene

Erziehungsverhalten zu erkennen, zu reflektieren und Sicherheit im Umgang mit ihren Kindern zu erlangen.

Die Elternwerkstatt vermittelt Methoden zur Begleitung und Unterstützung im Familienalltag, um ein gutes und förderliches Klima in der Familie zu pflegen und bei verschiedenen Problemen zu Lösungen zu kommen.

- Trägerwerk Soziale Dienste gGmbH

Aufsuchende systemische Familienhilfe richtet sich vorrangig an Kinder ab dem 5. Lebensjahr, aber auch an Jugendliche und deren Eltern bzw. Familien, die dieses ambulante, individuell gestaltete Betreuungsangebot zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten in Anspruch nehmen möchten und für die sich der sozialpädagogische Unterstützungsbedarf nicht durch eine „klassische“ Hilfeform erbringen lässt.

Die jungen Menschen haben einen besonderen individuellen Bedarf, welcher oftmals in Verbindung mit Entwicklungs- und / oder Verhaltensproblemen und / oder Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich steht. Die Personensorgeberechtigten suchen aufgrund von bestehenden Belastungssituationen und Konflikten Unterstützung im Erziehungsalltag.

Mit Hilfe des Angebotes, welches die Förderung in vor allem den Lebensbereichen Familie, Gesellschaft und Schule im Fokus seiner Aufgabe sieht, soll der Verbleib des Heranwachsenden in der Familie gewährleistet, die Integration in die Gesellschaft ermöglicht und die Teilhabe am schulischen / beruflichen Alltag gesichert werden.

- Kinder- und Jugendhäuser GmbH

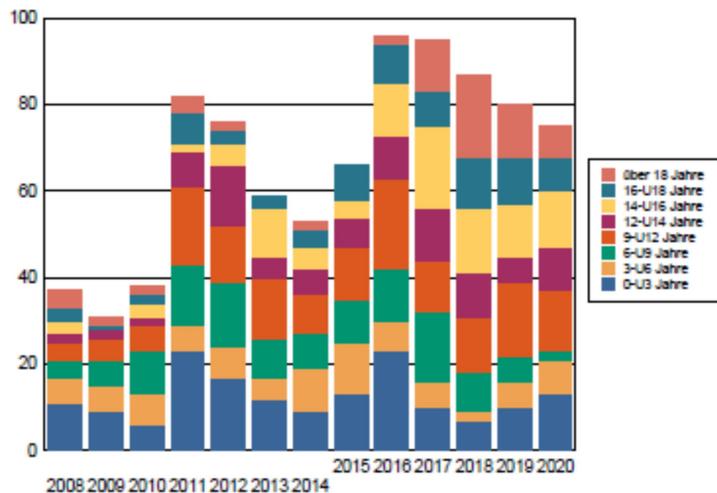
Das Modellprojekt „**Auszeit**“ dient der kurzfristigen Intervention bei schulischen Krisen von Schülerinnen und Schülern, sowie zur Vermeidung einer Schulstrafe. Neben der aktiven Auseinandersetzung mit der Schulverweigerung, ist es wichtig, die Gründe für das schulverweigernde Verhalten zu finden und die Schülerinnen und Schüler bei der Lösung ihrer Problemlagen zu unterstützen. Zudem ist es wichtig, eine positive Sichtweise auf den Sozialisationsraum Schule als auch auf die Lernfähigkeit zu fördern. Hauptziel dieser pädagogischen Maßnahme ist immer der Verbleib an der Herkunftsschule.

- Wurzelwerke e.V.

3. Leistungserbringer in Jena

- siehe einzelne Hilfeformen

4. Fallzahlen der Hilfen nach §27 SGB VIII nach Altersgruppen seit 2008



5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

- Die Arbeit mit flexiblen Hilfen und den aufgeführten Methodiken hat sich in der Vergangenheit bewährt. Auch in Zukunft wird mit den Flexiblen Ansätzen weiter gearbeitet und die Konzeptionen kontinuierlich angepasst.
- Momentan differenziert die **Verwaltungsstatistik** nicht nach den o.g. unterschiedlichen Maßnahmenarten. Um über Indikatoren wie beispielsweise Alter, Planungsraum, Dauer und Grund der Beendigung der Hilfe Hinweise zur Wirksamkeit zu bekommen, sind aufwändige Fallanalysen notwendig. Hierzu wird aktuell eine Änderung in der Verwaltungsstatistik vorgenommen.
- **Familienhebammen** gab es in Jena als Hilfe zur Erziehung schon vor Start der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“, die den Ausbau der Leistung „Familienhebamme“ fördert. Die Familienhebammen erbringen nach §27(2) jedoch im Unterschied zur Intension des Förderprogramms keine vorrangig präventive Leistung, sondern haben einen klaren Auftrag. Dieser Widerspruch innerhalb der Leistung „Familienhebammen“ soll im Planungszeitraum mit der Definition von Zielen und Aufträgen der Leistung(en) geklärt werden und somit für mehr Handlungssicherheit in der Praxis sorgen.
- Überprüft werden sollte die Zuordnung (und der damit verbundene hochschwellige Zugang der betroffenen Familien) zu der Leistung vs. die Zuordnung zu den „Frühen Hilfen“ (und einem damit verbundenen niedrigschwelligeren Zugang der Familien) zu dieser Hilfeform. Wünschenswert wäre aus Sicht der Fachkräfte des ASD ein niedrigschwelliger Zugang für die Familien und damit eine Herauslösung der Zuständigkeit aus der individuellen Hilfestellung durch den ASD.

5.3 Unterstützungsleistungen nach § 28 SGB VIII: Erziehungsberatung

1. Gesetzliche Grundlagen

¹Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

²Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Weiterhin ist diese Hilfeform eine Leistung, die im Rahmen des § 8a SGB VIII gewährt wird. Auch die §§ 16-18 SGB VIII regeln Familien- bzw. Erziehungsberatungsleistungen. Allerdings ist nur die Beratung nach § 28 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII, d.h. wenn ein Erziehungsdefizit vorliegt, eine ambulante Hilfe zur Erziehung mit gegebenem Rechtsanspruch. Die Leistungsempfänger bei dieser Hilfe sind die Personensorgeberechtigten oder auch die Kinder, Jugendlichen bzw. junge Volljährige selbst. Mit dem § 36 a SGB VIII ist sichergestellt, dass Erziehungsberatung unmittelbar bei einem freien Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden kann, ohne Einbezug des Jugendamtes. Dieser niedrighschwellige Zugang ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Erziehungsberatung.

Gleichwohl bleibt die Gesamtverantwortung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Daher ist „der Erziehungsberatung im Rahmen der Jugendhilfeplanung besondere Aufmerksamkeit zu schenken“¹⁹. Zu berücksichtigen sind als Planungsgrundlagen quantitative und qualitative Aspekte sowie die besondere Zielgruppenorientierung (§ 9 Nr. 3 SGB VII und § 80 Abs.2 Nr.3 SGB VIII).

2. Praxis dieser Hilfeform

Diese Form der Unterstützung, die außerhalb der eigenen Wohnung stattfindet, hat zum obersten Ziel, das Kindeswohl in familiären Problemsituationen zu sichern. Zentraler Auftrag der Beratung sind Problemklärung und unterstützende Beratung zu Bewältigung dieser. In den drei Beratungsstellen in Jena finden Einzel-, Paar- und Familienberatungen statt. Diese werden hauptsächlich in familiären Konflikt- oder Krisensituationen in Anspruch genommen. In diesen Situationen schützt der Beratungskontext die Kindesinteressen. Unter Anwendung psychotherapeutischer und familientherapeutischer Verfahren, mit unter Umständen mehreren Beteiligten, wird eine Klärung der Situation und daran anschließend der konstruktive Umgang mit Krisen und Konflikten soweit gefördert, dass dem Kind eine angemessene Erziehung und Förderung seiner Persönlichkeit zuteilwerden kann. Das heißt, trotz aller Konflikte und Krisen, sollen die Eltern hinsichtlich

¹⁹ Kunkel (2014), S. 359

der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt werden. Am erfolgreichen Ende meist einer Reihe von Beratungsterminen haben die Eltern ein einvernehmliches Konzept zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung. Bei einer Krise aufgrund der Trennung der Eltern sind beispielsweise die Umgangskontakte geregelt.

Da diese Form der Unterstützung methodisch mit einem systemischen Ansatz arbeitet, das heißt die Familie des Kindes ganzheitlich therapeutisch in den Blick nimmt, können über die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten hinaus auch alle relevanten (Bezugs-)Personen beraten werden.

Seit 1998 führen Beratungsstellen in Jena präventive Gruppenarbeit mit Kindern im Grundschulalter durch, die sehr gut angenommen werden:

- Club der mutigen Kinder,
- Kühle Köpfe,
- Die Aufsteiger,
- Trennungs- und Scheidungskindergruppen,
- Gruppenarbeit für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind,
- selbstwertstärkende Mädchen- und Jungengruppen und
- Elternschulangebot für von Gewalt betroffene Eltern.

Persönliche Problemlagen wie Alkohol- und Drogenmissbrauch oder psychische Störungen bzw. Erkrankungen können in dem Beratungssetting der Erziehungsberatungsstellen nicht explizit therapiert werden. In solchen Fällen erfolgt eine Vermittlung in die entsprechenden sozialen bzw. medizinischen Dienste. Falls keine Krankheitseinsicht und Bereitschaft zur Behandlung besteht, wird die Beratung nicht fortgesetzt.

Beratungsstellen müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, telefonisch und per Mail gut niedrigschwellig erreichbar sein. Eine störungsfreie Beratungsatmosphäre ist Voraussetzung für die Praxis der Erziehungsberatung. Diese kann nur durchgeführt werden von Fachkräften mit (sozial)pädagogischem bzw. psychologischem Fachhochschul- oder Hochschulabschluss und Mitarbeitern mit therapeutischer Zusatzausbildung.

Erziehungsberatung macht in der bundesweiten Auswertung²⁰ etwa 45% der Hilfen zur Erziehung aus. Gleichzeitig ist sie die wirksamste Hilfeform. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zur Beurteilung der Wirksamkeit der Hilfeform ausschließlich quantitative

²⁰Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2012)

Daten konsultiert worden sind. Das hat eine statistische Verzerrung zur Folge, die mit dem niedrighschwelligem Zugang zu diesem Hilfeangebot verknüpft ist: es ist kein Kontakt zum Jugendamt notwendig, die Beratung kann ohne Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII geleistet werden. Daher unterscheidet sich die Gruppe der Klienten der Beratungsstellen deutlich von der Gruppe derer, die die „klassischen“ Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Die Freiwilligkeit hinsichtlich des Zugangs hat einen höheren Stellenwert, was sich unmittelbar auf die Erfolgchancen der Beratung auswirkt. Hier finden sich mehr Ratsuchende, die deutlich weniger von sozialer Benachteiligung betroffen sind als in den anderen Hilfeformen. In der Planung der Beratungsangebote ist darauf zu achten, dass auch Eltern, die stärker sozial benachteiligt sind, dieses Angebot nutzen können²¹.

Die Beratungsstellen werden institutionell gefördert. Das Land Thüringen beteiligt sich an der Finanzierung. Erziehungs-, Partnerschafts- und Familienberatung liegen fachliche Standards für Thüringen vor. Zur Beratung von sog. Hochkonflikt-Familien hat die BKE 2013 fachliche Standards erarbeitet, die in der Beratungspraxis Anwendung finden.²²

3. Fallzahlen

Bundesweit wird für jedes dritte Kind bis zur Volljährigkeit einmal Erziehungsberatung in Anspruch genommen²³. Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren in Jena leicht gestiegen. Der Unterausschuss hat sich intensiv mit der komplexen Thematik der Statistik in diesem Bereich befasst.

4. Leistungserbringer nach § 28 in Jena

- Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Stadt Jena, Hugo-Schrade-Str. 44, 07745 Jena
- Familienberatungsstelle des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar e.V., Löbdergraben 14a, 07743 Jena

Die Beratungsstellen werden im Rahmen des Thüringer Landesprogrammes Solidarisches Zusammenleben finanziell gefördert.

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Neue Entwicklungsaufgaben sind im Moment nicht offensichtlich. Zu verstetigen sind jedoch die Angebote zu migrationssensibler Erziehungsberatung und begleitete Umgänge mit Sprachbarriere.

²¹Vgl. §1, Abs.3, Nr.1, SGB VIII

²²Fachliche Standards der BKE (2013)

²³Kunkel, P.-Ch. (2014), S. 361

5.4 Unterstützungsleistungen nach § 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit

1. Gesetzliche Grundlagen

¹Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

²Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Für die sozialpädagogische Arbeit im Rahmen der Jugendgerichtshilfe sind darüber hinaus die §§ 10, 45, 47 JGG grundlegend. Hier erfolgt Soziale Gruppenarbeit auf richterliche Weisung und ist problemlagenorientiert angelegt. Ziel hierbei ist ganz klar Haftvermeidung.

2. Praxis dieser Hilfeform

Bei dieser Hilfeform ist gedanklich zu unterscheiden, zwischen zwei Formen bzw. Anlässen der Sozialen Gruppenarbeit, die nicht immer trennscharf sein kann. Einerseits findet „Soziale Gruppenarbeit“ nach diesem Paragraphen im Kontext der Jugendgerichtshilfe statt, andererseits richtet sie sich an jüngere Kinder mit eher präventiv stärkendem Charakter. Gemeinsam ist beiden Formen die Methode des sozialen Lernens sowie das Ziel, Kinder und Jugendliche bei der Überwindung von Verhaltensproblemen zu unterstützen. Die Betroffenen sind schon in Konflikt gekommen mit Institutionen und sollen im Rahmen dieser Hilfeleistung ihre Entwicklungs- und Verhaltensprobleme konstruktiv bearbeiten.

Mit dieser Zielstellung richtet sich die Hilfe an ältere Kinder ab zwölf Jahre. Bei den jüngeren Kindern steht bei der Gewährung der Hilfe, im Gegensatz zu der Gruppe der delinquenten Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Haftvermeidung nicht im Vordergrund. Vielmehr geht es hier um die Methode des Sozialen Lernens, die diesen „unbequemen“ Kindern und Jugendlichen soziale Teilhabe ermöglichen und Exklusion verhindern soll.

Die zeitlich begrenzten Maßnahmen zielen auf Befähigung zur Lebensbewältigung im sozialen Umfeld. Das heißt, die eigenen sozialen Handlungsfähigkeiten sollen erkannt und verbessert werden. Ist das gelungen, ist der intendierte positive Effekt auf die persönliche Entwicklung erreicht.

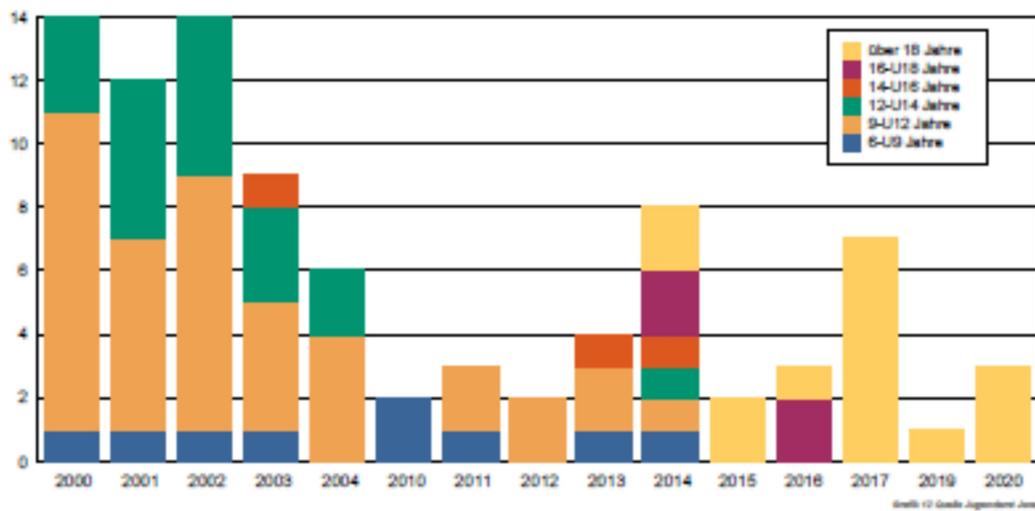
Methoden der Sozialen Gruppenarbeit mit den Schwerpunkten:

- themen- und gesprächsorientierte Gruppentreffen
- aktions- und erlebnisorientierte Angebote
- soziales Lernen innerhalb einer Gruppe

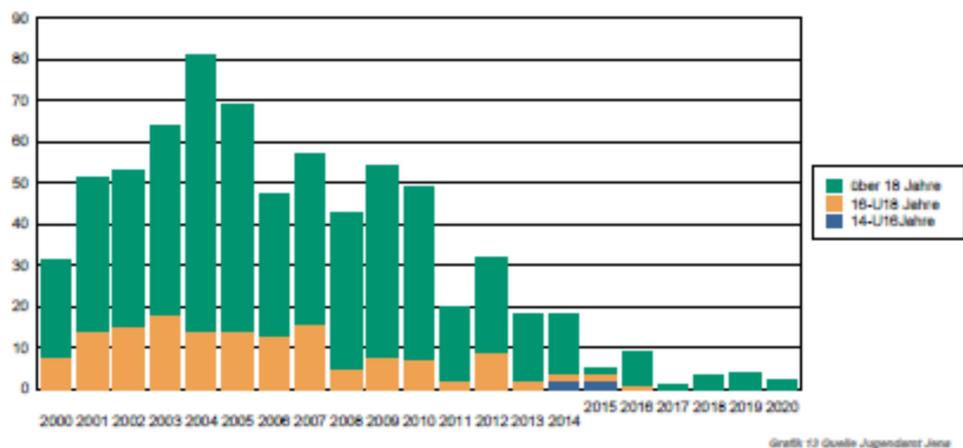
Hinsichtlich der Anforderungen an die Fachkräfte steht hier besonders die persönliche Eignung im Vordergrund.

3. Fallzahlen

Fallzahlenentwicklung Soziale Gruppenarbeit ASD



Fallzahlenentwicklung Soziale Gruppenarbeit Trainingskurse auf richterliche Weisung



Deutlich erkennbar sind die unterschiedlichen Altersgruppen bzw. Zielgruppen dieser Formen von Sozialer Gruppenarbeit. Die Hilfeform mit klarem HzE-Auftrag endete zunächst 2005 als Folge des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung 2004/2005.

4. Leistungserbringer in Jena

- ÜAG Jena gGmbH (Verkehrskurse)
- DRK Kreisverband Jena-Eisenberg e.V. (Soziale Trainingskurse)
- Sit
- Kinderschutzdienst und Familienberatungsstellen
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (UKJ)

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben:

Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit zielgruppenspezifisch prüfen: nach Kunkel „werden die präventiven Wirkungserfolge sozialer Gruppenarbeit bei Kindern und Jugendlichen mit spezifischen Problemlagen, die überdurchschnittlich häufig in sehr kostenintensiven HzE anzutreffen sind (...) noch viel zu wenig erprobt“²⁴. Hier sieht er die Möglichkeit, Selbsthilfekräfte der Kinder und Jugendlichen zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang weist er insbesondere auf folgende Zielgruppen hin:

- Aufwachsen in Pflege- bzw. Adoptivfamilien
- Trennungs- und Scheidungserfahrung bzw. neue Familienkonstellationen
- Suchtverhalten der Eltern und
- FörderschülerInnen.
- Weitere (bei Kunkel nicht explizit genannte) Zielgruppen könnten sein:
 - Eltern mit geistiger Behinderung
 - Eltern mit psychischen Erkrankungen
 - von Ausgrenzung / Mobbing (in der Schule) betroffene Kinder und Jugendliche.
- In Jena gibt es im Rahmen verschiedener Einrichtungen und Dienste – nicht nur der Jugendhilfe – schon Gruppenangebote für Kinder, entsprechend der Darstellung der Kooperationen und Netzwerke in Kapitel 4.3.

Ziel	Indikator	Maßnahme
Das bestehende Angebot an sozialer Gruppenarbeit auf richterliche Weisung ist bedarfsgerecht gestaltet.	Die entsprechenden Gruppenkurse werden von der Zielgruppe angenommen.	Die Angebotsform wird konzeptionell überprüft und ggf. überarbeitet. Dazu findet ein fachlicher Austausch der freien Träger mit dem öffentlichen Träger im Planungszeitraum statt.

²⁴Kunkel, P.-Chr. (2014), S. 366

<p>Die Selbsthilfekräfte von Kindern und Jugendlichen mit folgenden Problemlagen werden aktiv mobilisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Familien mit Sucht-/psychischen Erkrankungen, • mit geistig behinderten Eltern, • von Ausgrenzung/ Mobbing betroffenen SchülerInnen • FörderschülerInnen 	<p>Es bestehen zielgruppenspezifisch bedarfsgerechte Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen, um deren Selbsthilfepotentiale zu erschließen.</p>	<p>Der FD Jugendhilfe und die JHP eruieren den Bedarf und initiieren ggf. gemeinsam mit den freien Trägern verstärkt Angebote. Ergebnis bzw. Arbeitsstand dazu wird bis 2022 dem Unterausschuss HzE vorgelegt.</p>
--	--	--

5.5 Unterstützungsleistungen nach § 30: Erziehungsbeistandschaft / Betreuungsweisung

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Weiterhin relevant in diesem Zusammenhang ist § 10 (5) JGG (Betreuungsweisung).

2. Praxis

Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsproblemen, leistungsberechtigt sind hier Personensorgeberechtigte beziehungsweise junge Volljährige.

Ziele der Maßnahme:

Der junge Mensch wird bei der Bewältigung seiner aktuellen Problemlagen unterstützt und begleitet. Das soziale Umfeld wird dabei aktiv einbezogen.

- Durch den Erziehungsbeistand ist im Ergebnis entweder die Resozialisierung erreicht oder zur erfolgreichen Sozialisierung beigetragen.
- Bei der Betreuungsweisung besteht das Ziel in der Vermeidung erneuter Straffälligkeit.

Die Dauer der Hilfe ist vom Einzelfall abhängig und beträgt in der Regel zwischen drei Monaten und zwei Jahren. Hilfen werden in der Regel als Kontingent für einen festgesetzten Zeitraum bewilligt. Das Kontingent bemisst sich nach dem konkreten Bedarf und beträgt im Regelfall zwei bis sechs Stunden wöchentlich.

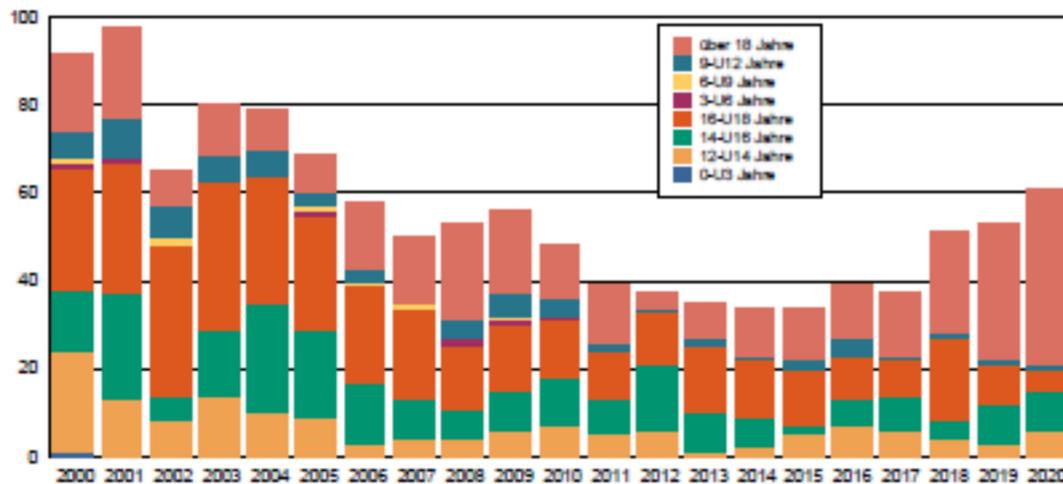
Methode: sozialpädagogische Einzelfallarbeit

Arbeitsweisen:

- Netzwerkarbeit wie Einbindung in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen, Anbindung an andere Sozialleistungsträger, Wohnungsgesellschaften, Behörden usw.,
- Eltern- und Familienarbeit,
- Freizeitpädagogik,
- Arbeit nach einem kindzentrierten Arbeitskonzept

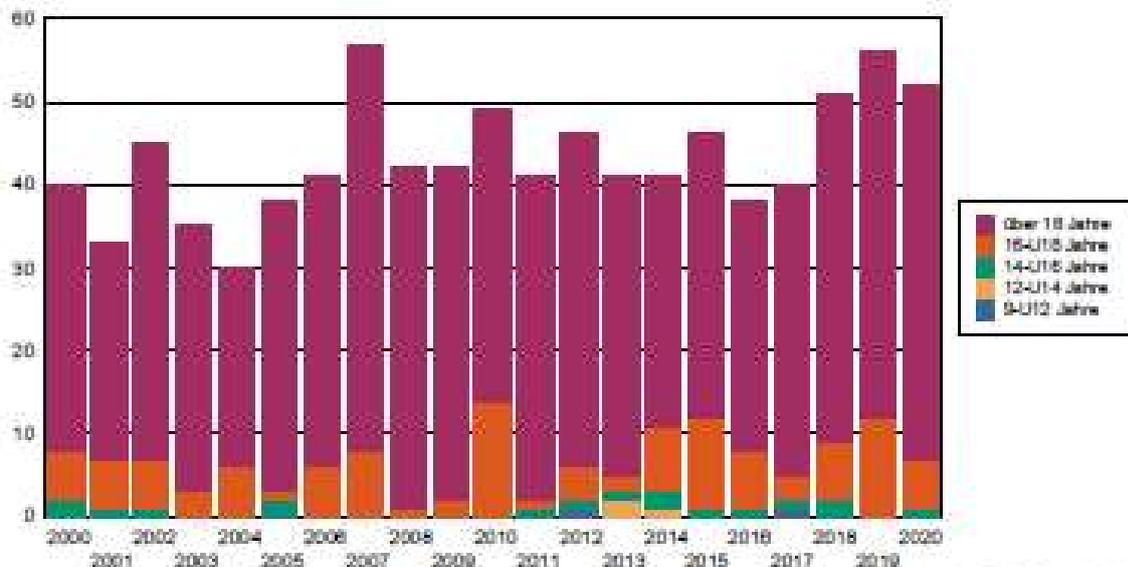
3. Fallzahlen

Fallzahlenentwicklung Erziehungsbeistandschaften (ASD/ BSD) nach Altersgruppen



Quelle: IZ Qualif. Jugendber. Jena

§ 30 Betreuungshelfer (auf richterliche Weisung) - Entwicklung der Fallzahlen nach Altersgruppen seit 1999



Quelle: IZ Qualif. Jugendber. Jena

4. Leistungserbringer in Jena

- Hilfe vor Ort e.V. (Erziehungsbeistandschaften)
- Thüringer Sozialakademie gGmbH (Erziehungsbeistandschaften)
- Ein Dach für Alle e.V. (Erziehungsbeistandschaften)
- Straffälligen- und Bewährungshilfe Thüringen e.V. (Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen)

- AWO (Erziehungsbeistandschaften)
- Saale-Betreuungswerk (Erziehungsbeistandschaften)
- Kindersprachbrücke (Erziehungsbeistandschaften)

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Die Entwicklung der Anzahl von straffällig gewordenen Kindern und jüngeren Jugendlichen wird in bestehenden Netzwerken regelmäßig thematisiert und fachlich diskutiert.

- Trägerkonzepte sollen im Planungszeitraum weiterentwickelt werden. Im Fokus stehen hierbei folgende besondere Bedarfslagen:
- Schulverweigerung,
- psychische Erkrankung,
- Sucht,
- Traumatisierung und
- Care Leaver - Umsetzung des neuen SGB VIII

5.6 Unterstützungsleistungen nach § 31: Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

1. Gesetzliche Grundlagen

¹Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. ²Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

2. Praxis

Zielgruppe dieser Leistung sind Familien, denen es aus eigener Kraft nicht möglich ist, den Alltag mit ihren Kindern zu gestalten, um den Anspruch des Kindes auf Erziehung entsprechend seiner sozialen Entwicklung zu erfüllen. Leistungsberechtigt sind dabei die Personensorgeberechtigten.

Bei dieser Hilfeform sind folgende Kriterien zu beachten, die die Gewährung dieser Hilfe ausschließen:

- fehlende Mitwirkungsbereitschaft,
- Kindeswohlgefährdung, die auch durch Unterstützung nicht durch die Eltern abgewendet wird;

Ziele der Maßnahme

- Den Eltern gelingt die Alltagsbewältigung für und mit ihren Kindern selbständig.
- Die Eltern unterstützen ihre Kinder in ihren Entwicklungsaufgaben
- Die Eltern gestalten die Erziehung des Kindes entsprechend seiner sozialen Entwicklung.

Der geplante zeitliche Umfang der Hilfe umfasst in der Regel zwei Jahre und richtet sich nach der individuellen Problemlage der Familie und dem Hilfeverlauf.

Hilfen werden in der Regel als Kontingent für einen konkreten Zeitraum bewilligt.

Das Kontingent orientiert sich am konkreten Bedarf der Hilfeempfänger.

Methoden der Hilfe:

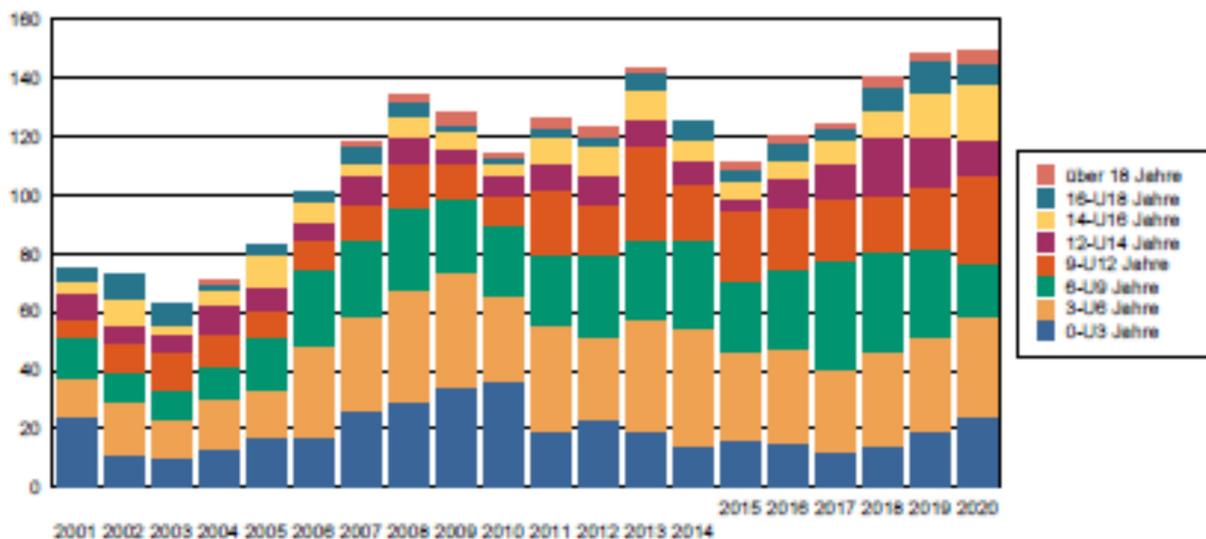
- Eltern- und Familienarbeit
- Einzelfallarbeit
- geschlechtsspezifisches Arbeiten

- Nachbetreuung

Arbeitsweise:

- aufsuchende Hilfe
- Eltern anleiten und unterstützen, ihre Erziehungsaufgaben zu erkennen und wahrzunehmen
- Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder entwickeln und stärken
- Netzwerkarbeit wie Einbindung in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen, Anbindung an andere Sozialleistungsträger, Wohnungsgesellschaften, andere Behörden usw.

3. Fallzahlen



Grafik 16 Quelle Jugendamt Jena

4. Leistungserbringer in Jena

- Hilfe vor Ort e.V.
- Thüringer Sozialakademie gGmbH
- AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V.
- Kindersprachbrücke e.V.
- Ein Dach für Alle e.V.
- Wendepunkt e.V. (SPFH in suchtselasteten Familien)
- Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
- Kinder- und Jugendhäuser GmbH

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Entwicklungsaufgaben bestehen aus derzeitiger Sicht in der Verstetigung der im vergangenen Planungszeitraum erfolgten bedarfsgerechten Spezialisierung hinsichtlich:

- Sucht
- Tandem (Migration)
- Marte Meo
- ASF - ambulante systemische Familienhilfe

Ziel	Indikator	Maßnahme
Verstetigung der Spezialisierung.	Das Angebot steht bedarfsgerecht zur Verfügung.	Bis Ende 2023 wird zur aktuellen Gestaltung der Leistungserbringung im Unterausschuss berichtet.

6 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben - Teilstationäre Hilfen

6.1 Unterstützungsleistungen nach § 32: Erziehung in einer Tagesgruppe

1. Gesetzliche Grundlagen

¹Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. ²Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

2. Praxis

Zielgruppe für diese Hilfeform sind Kinder / Jugendliche aus Familien, die sich in belasteten Lebenssituationen befinden und die in der Familie verbleiben sollen. Meist droht diesen Familien eine Fremdunterbringung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder. Hilfeempfänger sind hier die Kinder oder Jugendlichen unter aktiver Einbeziehung der Herkunftsfamilie.

Leistungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und deren Herkunftsfamilie.

Ziele der Maßnahmen

- das Kindeswohl und der Verbleib in der Familie sind gesichert
- die Lebenssituation der Familie ist entlastet und stabilisiert
- die Betreuung und Versorgung des Kindes / Jugendlichen durch die Familie ist gewährleistet
- eine Förderung der persönlichen Entwicklung des Kindes / Jugendlichen ist erfolgt
- die elterliche (Erziehungs-)Kompetenz ist gestärkt
- den Eltern gelingt die Alltagsbewältigung für und mit ihrem Kind selbständig bzw. mit ambulanten Hilfen

Geplanter zeitlicher Umfang der Hilfe

- Verweildauer abhängig vom Aufnahmegrund, Hilfeverlauf und Grad der Zielerreichung
- mindestens 12 Monate

Methoden der Hilfe

- Einzelfallhilfe
- (soziale) Gruppenarbeit (tägliche Anwesenheit nach der Schule)

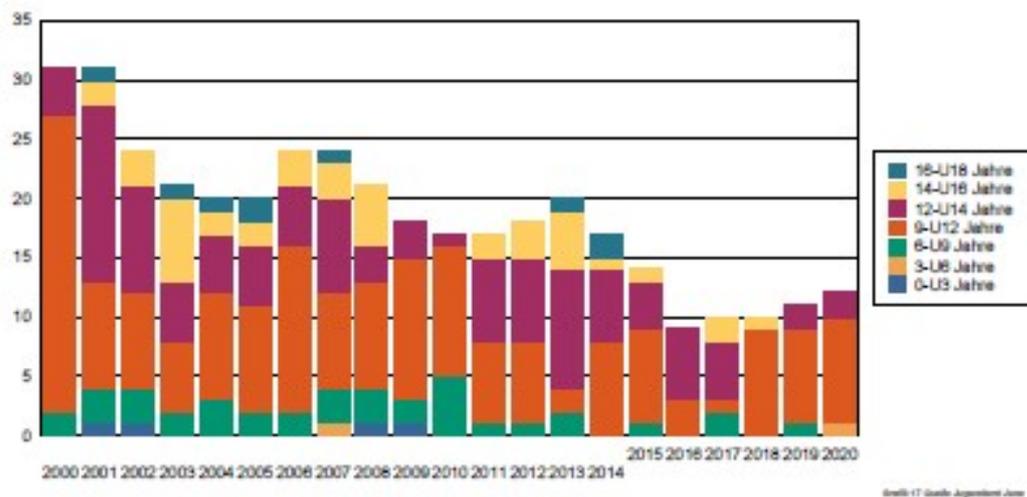
- Eltern-/Familienarbeit
- Förderung der schulischen Entwicklung
- fallspezifische Vernetzung
- Setting als „Hortersatz“, Kinder haben Mühe, den Schulalltag zu bewältigen → kann mehr Förderung bieten, allerdings auch exkludierend

Nachbetreuung

- bei Bedarf ambulante Einzelfallhilfen in Form zusätzlicher individueller Erziehungsleistungen (§ 27 SGB VIII)

3. Fallzahlen

Fallzahlenentwicklung nach Altersgruppen (1998 – 2020)



4. Leistungserbringer in Jena

- Kinder- und Jugendhäuser GmbH Jena
- Eine Gruppen mit bis zu 8 Plätzen im Planungsraum Lobeda

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Es bestehen derzeit keine fachlich-inhaltlichen Entwicklungsaufgaben.

7 Bestandsanalyse mit Entwicklungsaufgaben - Stationäre Hilfen

7.1 Unterstützungsleistungen nach § 19: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

1. Gesetzliche Grundlagen

(1) 1Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. 2Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. 3Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. 4Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) 1Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. 2Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

(3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

2. Praxis

Zielgruppe sind Elternteile mit einem oder mehreren Kindern und Schwangere.

Leistungsberechtigt sind Personensorgeberechtigte, deren jüngstes Kind nicht älter als sechs Jahre ist.

Diese Hilfeform ist nicht geeignet für Menschen, die nicht zur Mitwirkung bereit sind. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung ohne Krankheitseinsicht und/oder Behandlungsbereitschaft können diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen.

Ziele der Maßnahme:

- Das Kindeswohl ist gesichert.

- Die Erziehungsverantwortung der Mütter/ Väter ist hergestellt.
- Die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/ Väter ist gestärkt.
- Eine schulische und/ oder berufliche Maßnahme ist vorbereitet oder besteht.
- Förderangebote für das Kind/ die Kinder sind bei Bedarf erschlossen.

Geplanter zeitlicher Umfang der Hilfe: mindestens sechs Monate

Methoden der Hilfe

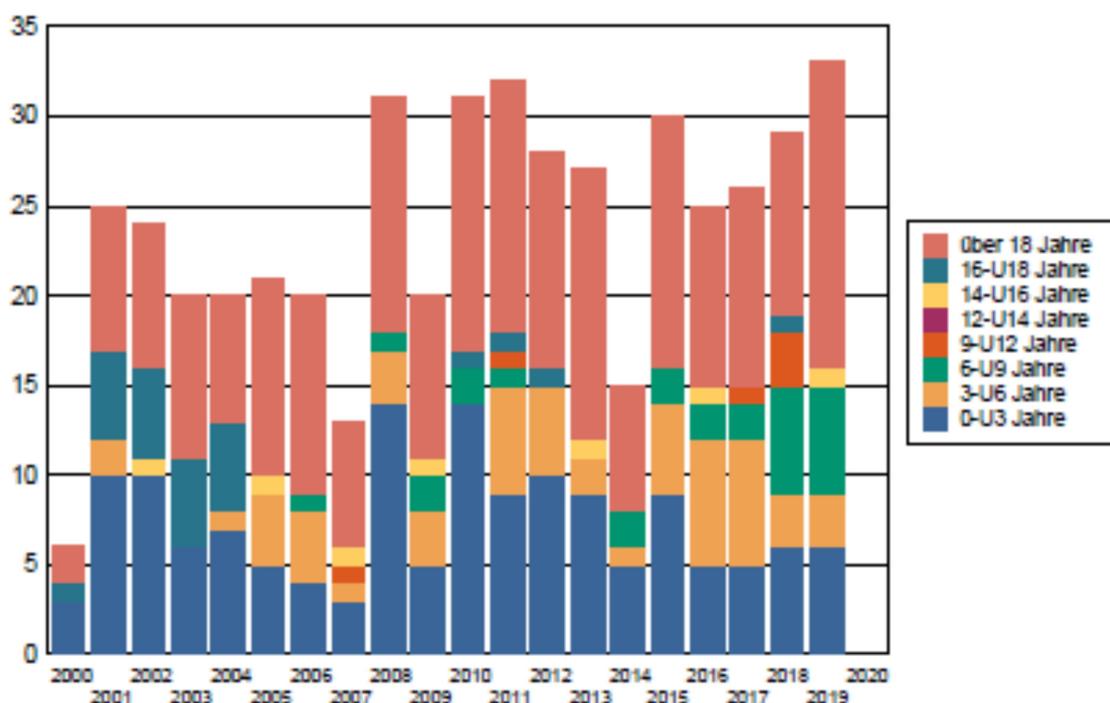
- Einzelfallarbeit
- fallspezifische Vernetzung
- Gruppenarbeit
- Hilfe zur Selbsthilfe

Kooperation

- in den ersten sechs Monaten der Hilfestellung alle vier Wochen Hilfeplangespräch
- Krisenplanung als Teil der Hilfeplanung
- fallspezifische Vernetzung
- trägerspezifische Instrumente zur Selbstevaluation finden regelmäßig Anwendung

3. Fallzahlen

Fallzahlenentwicklung nach Altersgruppen (1998 – 2020)



Grafik 9 Quelle: Jugendamt Jena

4. Leistungserbringer in Jena

- Kinder- und Jugendhäuser GmbH Jena
- Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen gGmbH
- Aktion Wandlungswelten (AWW)

5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Regelungen in der neuen Gesetzgebung zielen darauf ab, auch nicht sorgeberechtigte Elternteile oder Bezugspersonen, die für das Kind tatsächlich sorgen, aktiv in die Hilfestaltung einzubeziehen. Diese Regelungen sollen in Hilfeplanungs- und -Gewährungsprozessen umgesetzt werden.

7.2 Unterstützungsleistungen nach § 33: Vollzeitpflege

1. Gesetzliche Grundlagen

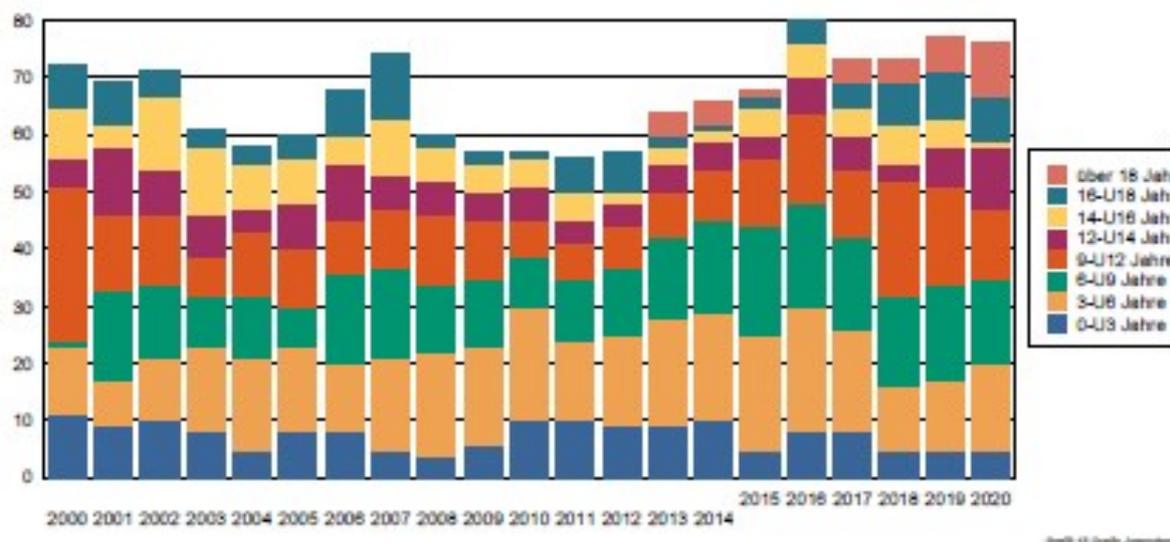
¹Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. ²Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

2. Praxis

- siehe Konzeption Pflegekinderdienst der Stadt Jena

3. Fallzahlen

Fallzahlenentwicklung nach Altersgruppen (1998 – 2020)



5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Gewinnung von Pflegefamilien für Vollzeitpflege spielt immer eine große Rolle in diesem Arbeitsfeld, das wird auch in den kommenden Jahren so sein. Insbesondere die Bereitschaftspflege stellt oftmals enorme emotionale Herausforderungen für die Pflegefamilie und alle Beteiligten dar, gerade wenn es um Rückführung jüngerer Kinder in die Herkunftsfamilie geht.

Eine weitere Herausforderung wird die Umsetzung der Neuerungen im SGB VIII, insbesondere in den Paragraphen §37(2), §37a und §37b sein.

Ziel	Indikator	Maßnahme
Für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien ist die Herkunftsfamilie so weit als möglich einbezogen und die Option auf Rückkehr präsent.	Pflegefamilien verstehen sich als Ersatzfamilie auf Zeit. Den Kontakt zur Herkunftsfamilie unterstützen sie im Sinne der Kinder. Bei gegebener Rückkehroption unterstützen sie den Prozess der Rückführung aktiv.	Kontinuierlicher Diskussionsprozess und inhaltliche Arbeit mit den Pflegefamilien durch das Jugendamt.
Gewinnung neuer Bereitschaftspflegefamilien	Es engagieren sich bedarfsgerecht Bereitschaftspflegefamilien für die kurzfristige Unterbringung von Babys und Kleinstkindern.	Öffentlichkeitsarbeit und Information

7.3 Unterstützungsleistungen nach § 34: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

1. Gesetzliche Grundlagen

¹Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

²Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

³Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

2. Praxis der Hilfeform

Zielgruppe sind Kinder/ Jugendliche, bei denen eine ihrem Wohl „entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ und eine notwendige und geeignete stationäre Form der Hilfe zur Erziehung erforderlich ist. Kinder oder Jugendliche sind hier die Hilfeempfänger, wobei eine bedarfsorientierte Einbeziehung der Herkunftsfamilie erfolgt.

Leistungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte, junge Volljährige, Kinder, Jugendliche und deren Herkunftsfamilie beziehungsweise ein eingesetzter Vormund.

Ausschlusskriterien für eine Heimerziehung sind:

- Verweigerung der Hilfe
- akute Suchtproblematik
- akute Selbst- und Fremdgefährdung
- weitere Kriterien entsprechend der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Trägers

Ziele der Maßnahmen

- Die Aufsichtspflicht bei Kindern und Jugendlichen ist abgesichert.
- Die Lebenssituation des Kindes bzw. des Jugendlichen ist stabilisiert; die Versorgung gesichert.
- Eine Förderung der persönlichen Entwicklung und der Lebensführung ist erfolgt.
- Bei Rückkehroption:
 - Die Bedingungen für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie sind gegeben.

- Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist vorbereitet.
- Ohne Rückkehroption:
 - Die Verselbständigung ist vorbereitet und erfolgt.
 - Die Beziehung zur Herkunftsfamilie ist geklärt.
 - Bei geplanter Unterbringung in einer Pflegefamilie bzw. Überleitung in eine andere Hilfeform ist der Übergang vorbereitet
 - Rechtzeitige Unterstützung bei der Wohnraumsuche in Vorbereitung des Wechsels in den eigenen Wohnraum

Geplanter zeitlicher Umfang der Hilfe

- Verweildauer abhängig vom Aufnahmegrund, Hilfeverlauf und Grad der Zielerreichung

Methoden der Hilfe

- Methoden der einzelnen Hilfeform in Bezug auf die pädagogische Arbeit entsprechend der trägerspezifischen Leistungsbeschreibungen
- Einzelfallarbeit
- Gruppenarbeit
- fallspezifische Vernetzung
- Gemeinwesenarbeit

Arbeitsweisen

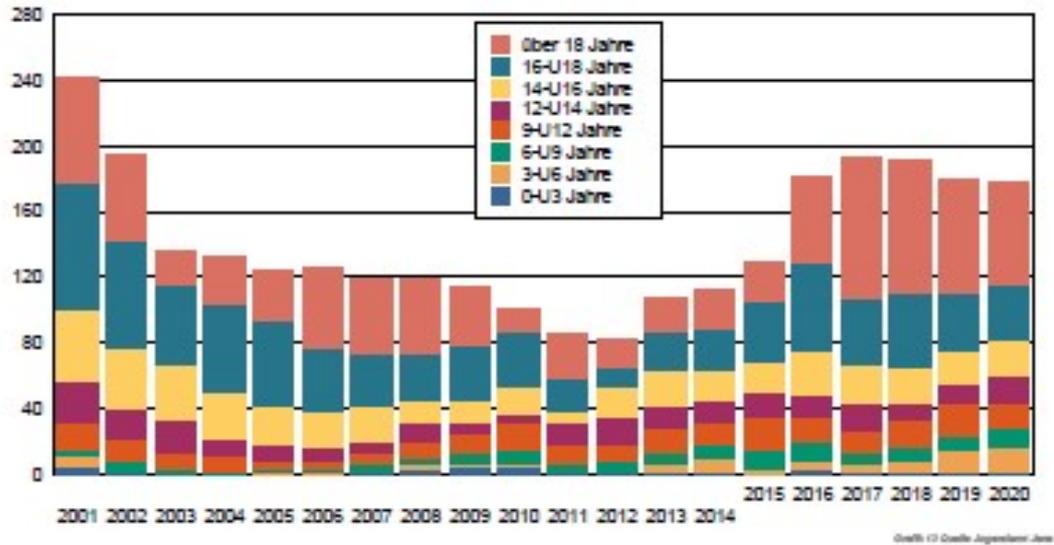
- Elternarbeit
- Biographiearbeit
- Multiprofessionelle Fallarbeit
 - Netzwerkarbeit wie Einbindung in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen,
 - Anbindung an andere Sozialleistungsträger, Wohnungsgesellschaften, Behörden usw.

Nachbetreuung

- bei Bedarf ambulante Einzelfallhilfen in Form zusätzlicher individueller Erziehungsleistungen (§ 27 SGB VIII; § 41 SGB VIII)

3. Fallzahlen

Fallzahlenentwicklung nach Altersgruppen (2001 – 2020)



4. Leistungserbringer in Jena

Kinder- und Jugendhäuser GmbH Jena

- „Distel“, Lindenhöhe 2, 07749 Jena – 7 Plätze
- Familienorientierte Wohngruppe „Am Paradies“, Kahlaische Str. 2, 07743 Jena – 7 Plätze
- Familienintegratives Setting Walther Wißmann“, 07749 Jena – 3 Plätze
- Betreutes Wohnen „LeWiS“, 07743 Jena - 6 Plätze
- Verselbständigungsgruppe „Ferd“ - 10 Plätze
- „KiWo“ – ION und Kinderwohnen – 7 Plätze
- „Haus Maua“ – 6 Plätze

Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH

- Kinder- und Jugendheim, Am Friedensberg 14 – 20 Plätze
- Projekt "Fit 4 Life" in Isserstedt – 4 Plätze

Stiftung „Dr. Georg Haar“

- Wohngruppe für Jungen und Mädchen mit Essstörungen, 07743 Jena, 6 Plätze

Kindersprachbrücke Jena e.V.

- Fuchsbau – 8 Plätze
- Neugasse – 9 Plätze

Kommunale Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, 14 Plätze

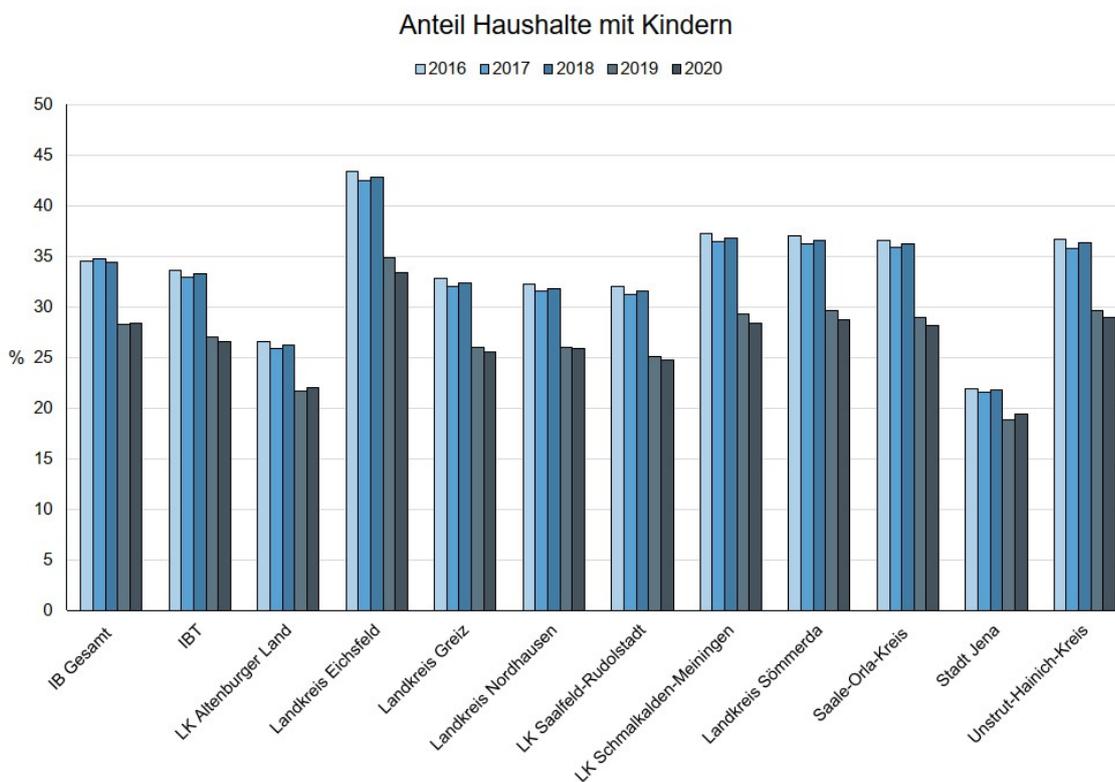
5. Aktuelle Entwicklungsaufgaben

Derzeit bestehen keine Entwicklungsaufgaben.

8 Sozialstruktur-, Fach- und Finanzdaten im überregionalen Vergleich

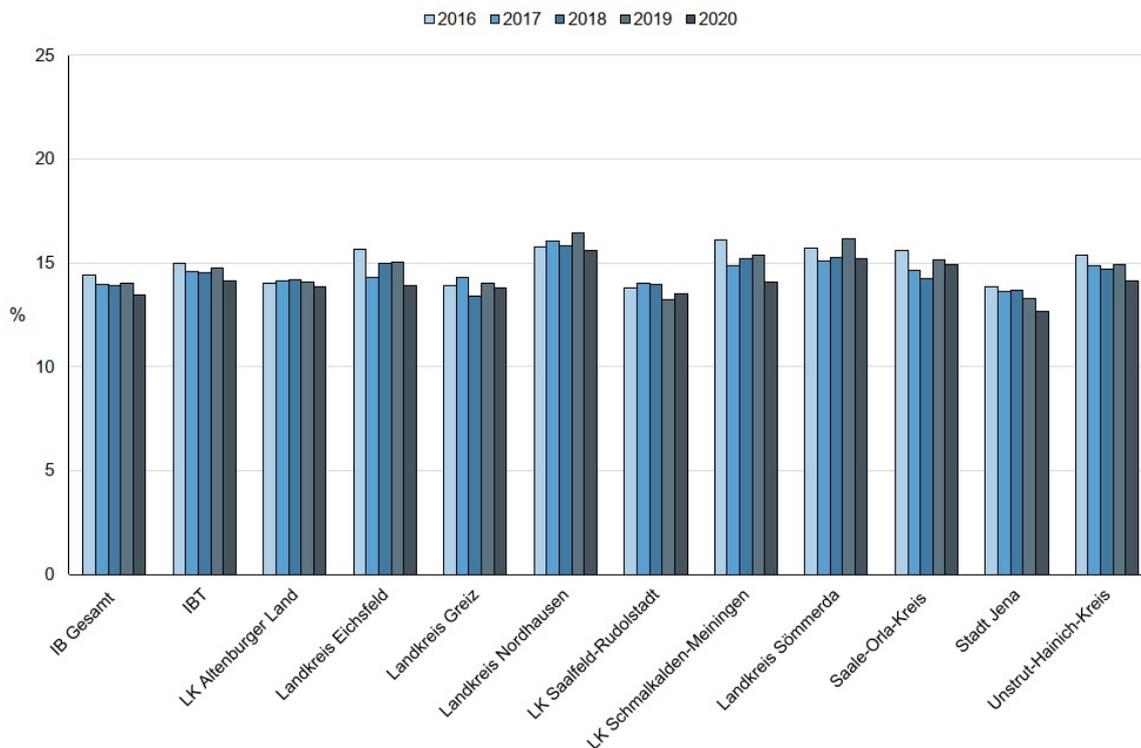
Die Daten im folgenden Kapitel ermöglichen einen Vergleich in zwei Richtungen: einerseits mit den Thüringer Landkreisen die an der „Integrierten Berichterstattung Thüringen“ teilnehmen und einzeln aufgeführt sind und andererseits mit den etwa 75 Jugendämtern die in anderen Bundesländern in Vergleichsringen mit dem gleichen Kennzahlenset arbeiten. Die Mittelwerte der Thüringer Kommunen finden sich unter der Bezeichnung „IBT“, die der anderen Kommunen unter der Bezeichnung IB Gesamt.

8.1 Sozialstrukturdaten im Vergleich



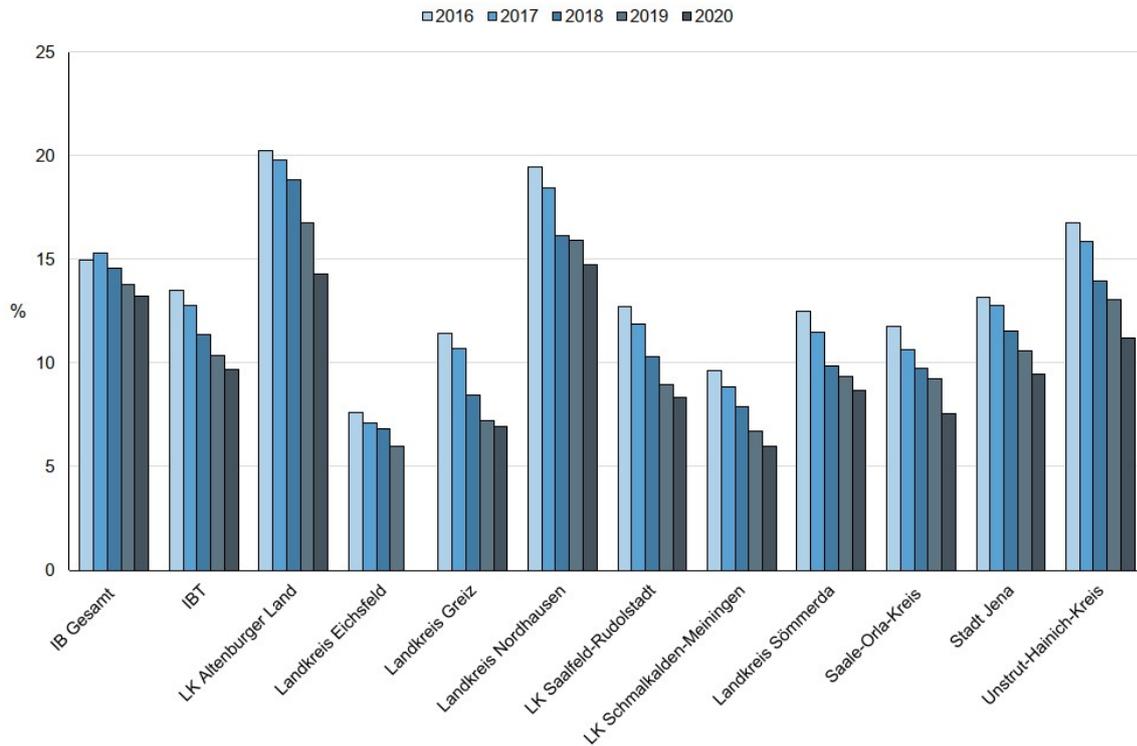
Der Anteil der Haushalte mit Kindern (an allen Haushalten) ist allen Thüringer Vergleichskommunen sowie hinsichtlich der aggregierten Vergleichswerte der IB gesamt sprunghaft von 2018 auf 2019 zurückgegangen. Jena hat im Vergleich die deutlich geringsten Anteile an Haushalten mit Kindern.

Allein erziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II



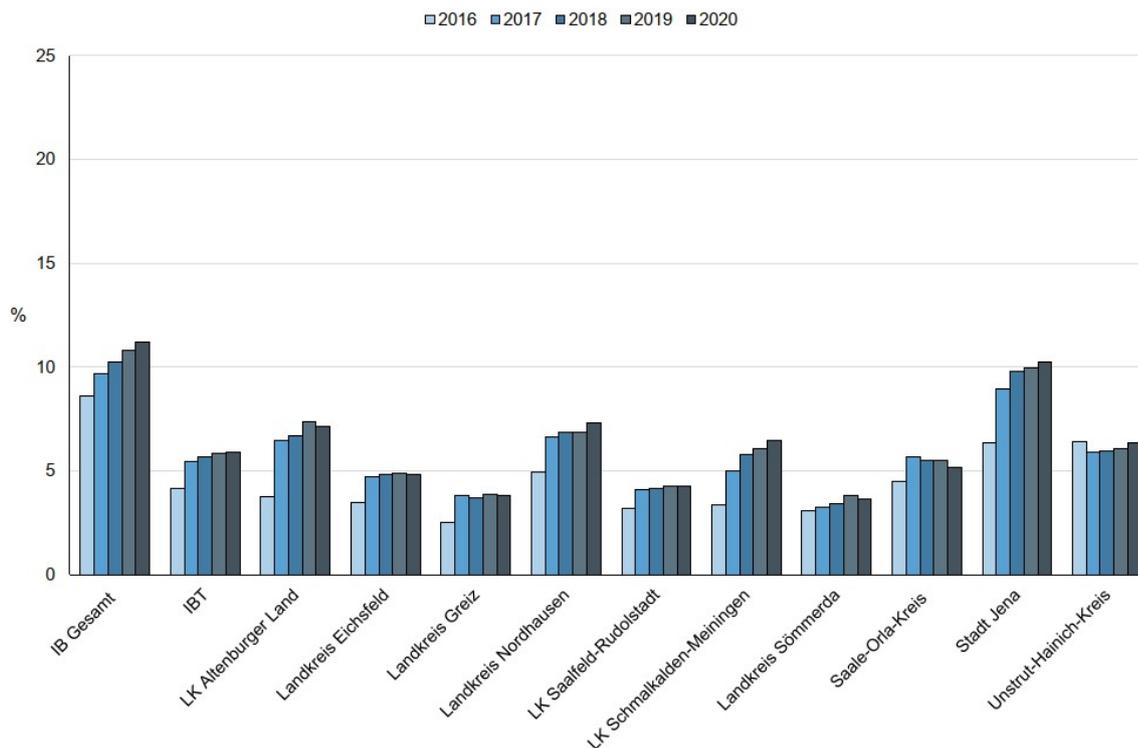
Die Stadt Jena verzeichnet zwar auffällig niedrige Vergleichswerte bei den Haushalten mit Kindern, allerdings nicht beim Anteil der allein erziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II. Hier liegen die Anteile für die letzten Jahre relativ nahe an den Werten für die IB gesamt (N 2020 = 75). Insgesamt sinken die Jenaer Werte im Zeitverlauf kontinuierlich.

Anteil Leistungsberechtigter nach SGB II an der Bevölkerung unter 15 Jahren



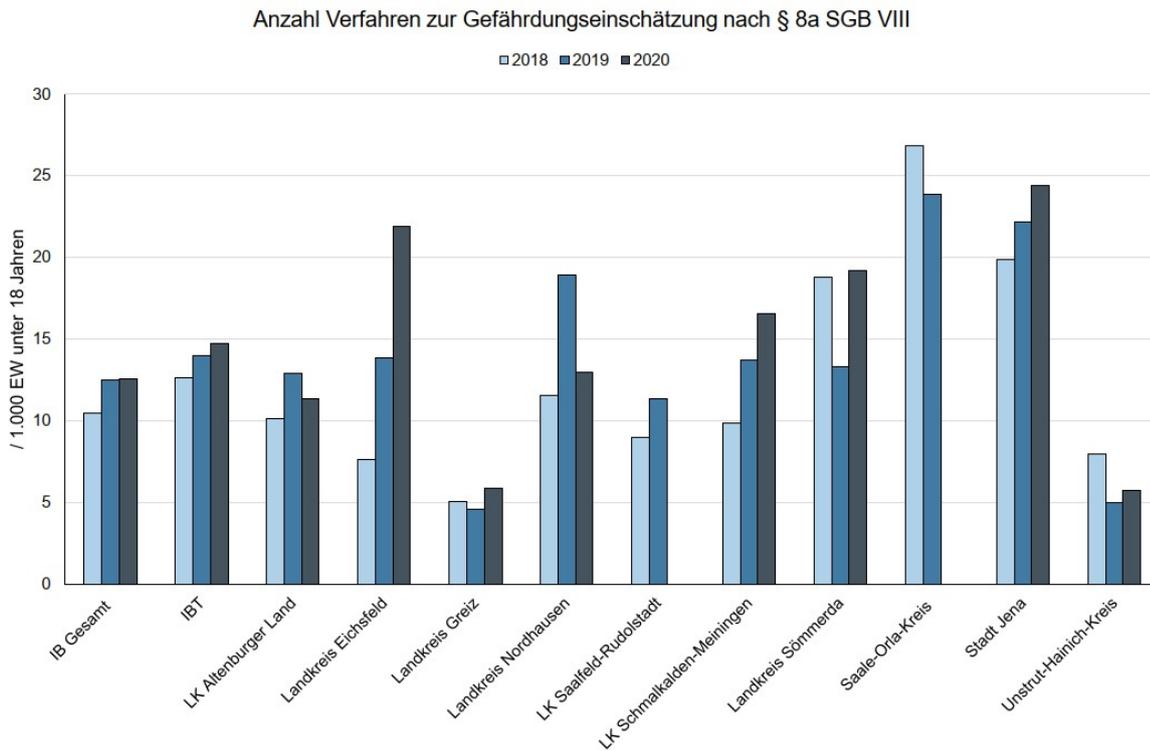
Der Anteil der Leistungsberechtigten nach SGB II an der Bevölkerung unter 15 Jahre ist in den letzten Jahren in allen Kommunen und auch im aggregierten Wert für die IB gesamt kontinuierlich gesunken. Die Werte für Jena liegen unter denen der IB gesamt (N 2020=74) und entsprechen den Mittelwerten für die Thüringer Kommunen.

Anteil Ausländer unter 18 Jahren an allen unter 18-Jährigen 2016 bis 2020



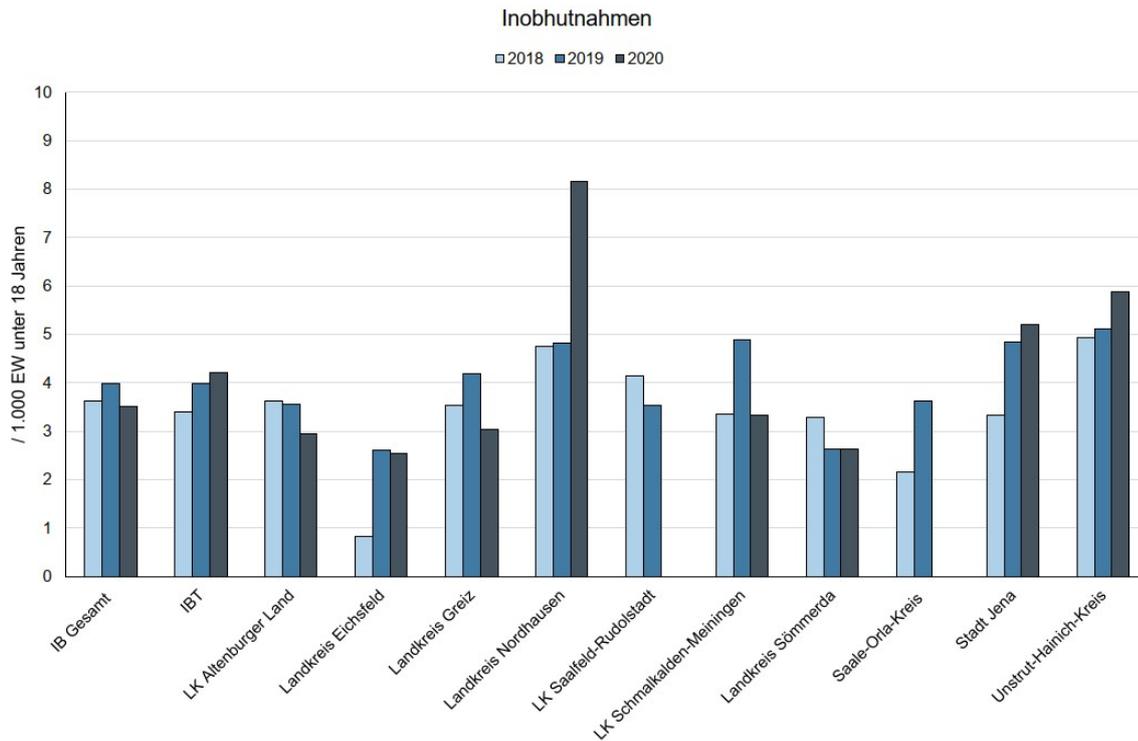
Hinsichtlich des Anteils der jungen ausländischen Bevölkerung unter 18 Jahre verorten wir uns als Stadt weniger im Thüringer Vergleich als vielmehr im Vergleich mit der IB gesamt (N 2020 = 73). Aufgrund der fehlenden Städte im Thüringer Vergleich sind die Werte für Jena relativ hoch, liegen jedoch noch unter den der IB gesamt.

8.2 Fach- und Finanzdaten im Vergleich

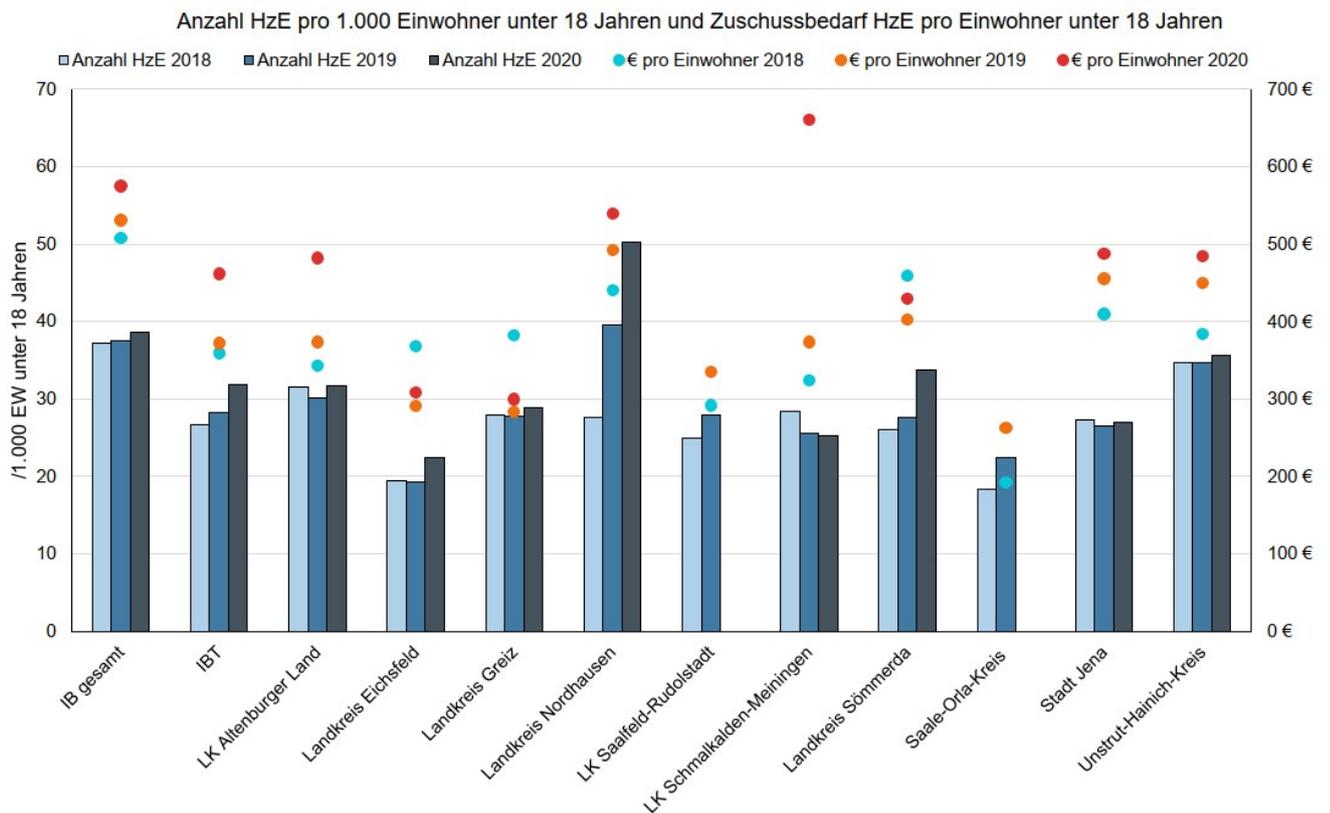


Die Daten zu den durchgeführten Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach §8 SGB VIII sind kommunal breit gestreut. Auch hier ist wieder die Anzahl der Verfahren ins Verhältnis zu den Einwohnern der Altersgruppe ins Verhältnis gesetzt.

Die aggregierten Daten für die Vergleichsringe liegen näher beieinander und zeigen eine steigende Tendenz. Die Thüringer Werte liegen dabei etwas höher als die der IB gesamt (N 2020=65). Die Werte für Jena liegen etwa doppelt so hoch mit ebenfalls steigender Tendenz.

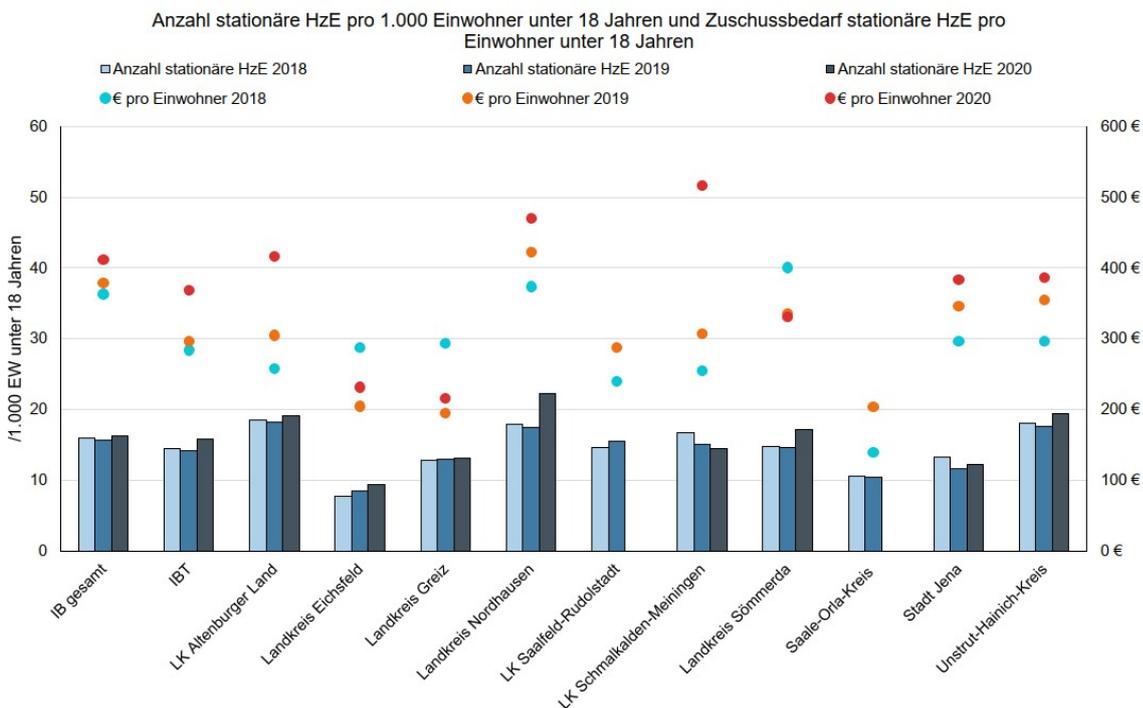
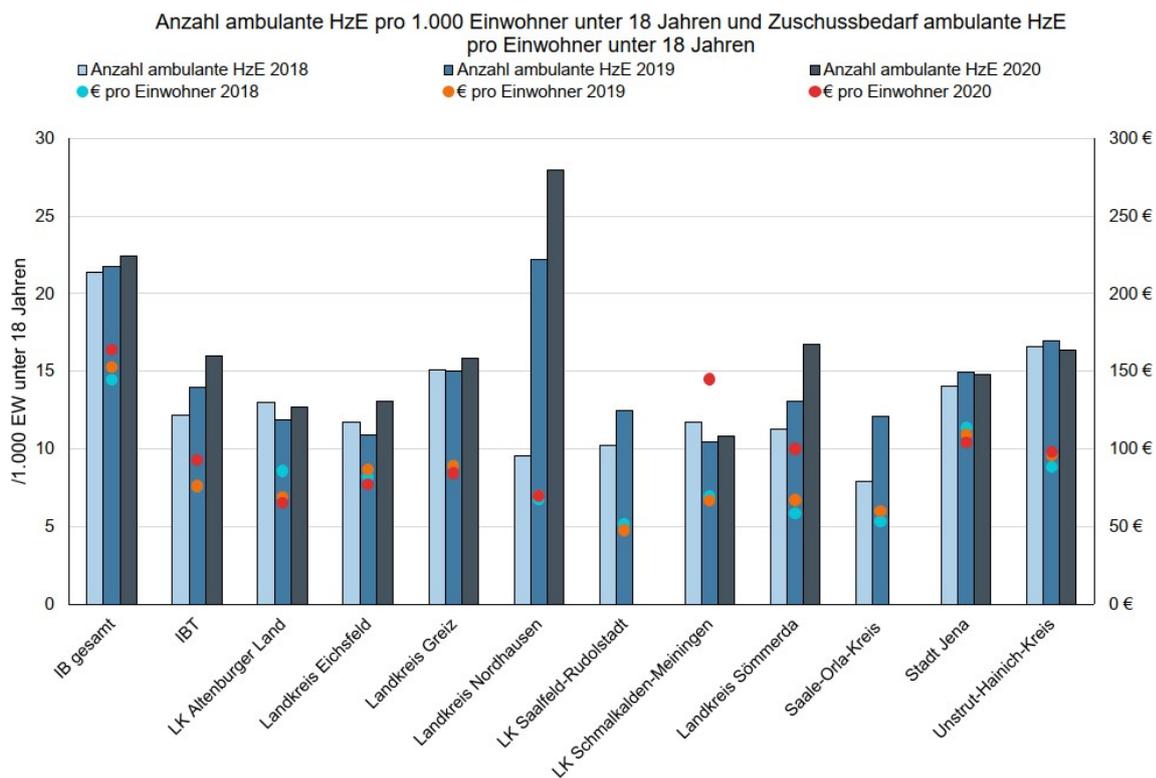


Hinsichtlich der Quote der Inobhutnahmen liegen die Werte der Vergleichsringe IB Thüringen und IB gesamt (N 2020=66) nah beieinander. Die Werte für Jena liegen 2019 und 2020 etwas über dem Durchschnitt.

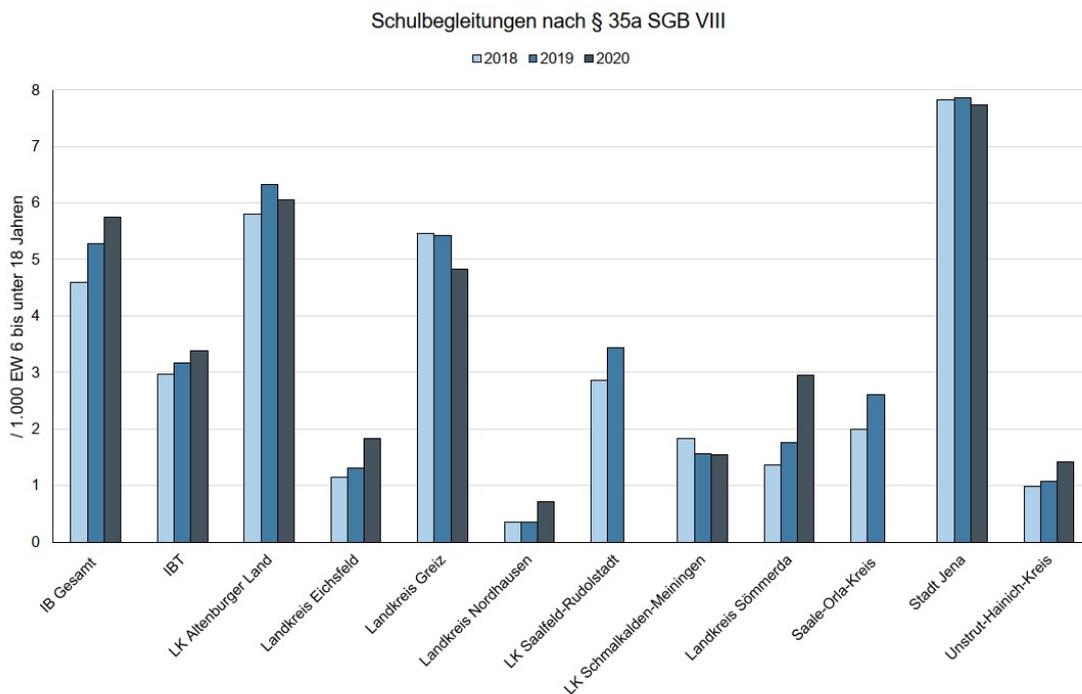
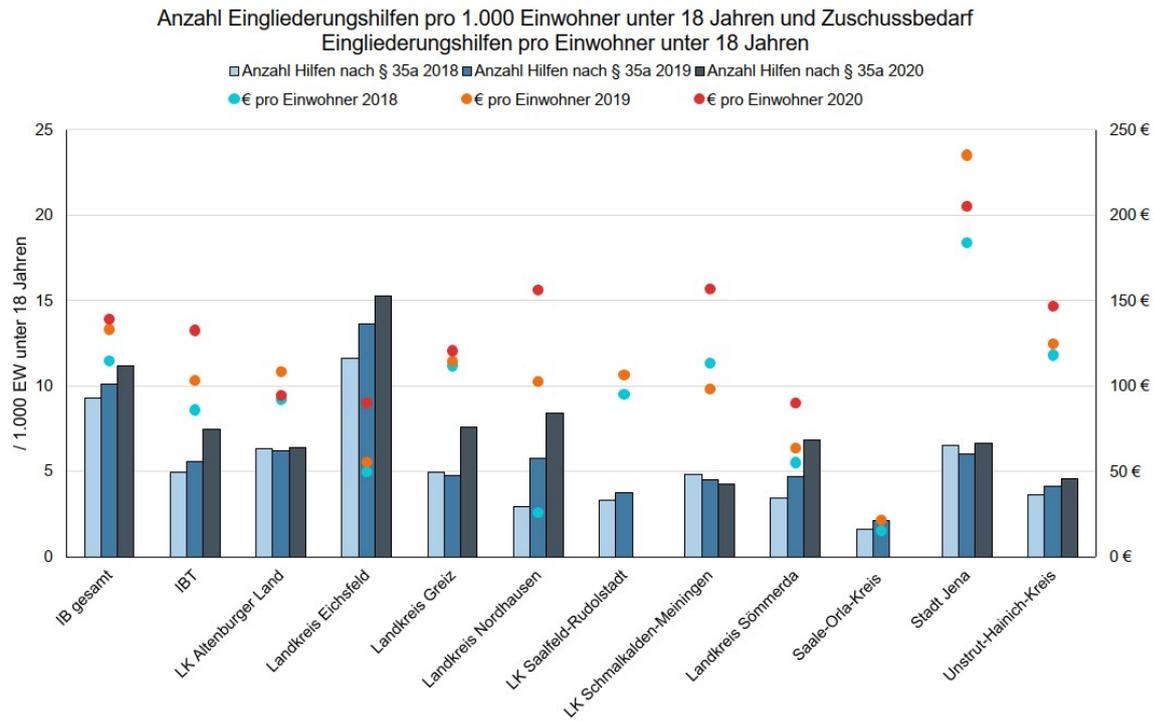


In dieser Darstellung sind die gesamten Hilfen zur Erziehung dargestellt – die Fallzahlen und die Kosten für die Kommune (Zuschussbedarf= Saldo aus Aufwendungen und Einnahmen) in Abhängigkeit der Anzahl der Einwohner unter 18 Jahre.

Die Werte der IB gesamt (N 2020=66) liegen deutlich höher als die des Thüringer Vergleichsring, was auch naheliegend ist. Dass die Jenaer Werte für die Fallzahlen näher an den Thüringer Vergleichswerten als an den städtischer geprägten Vergleichsringwerten der IB gesamt liegen, ist nicht selbstverständlich. Auch hinsichtlich der Kosten liegen die Jenaer Werte eher im Thüringer als im Gesamtvergleich.

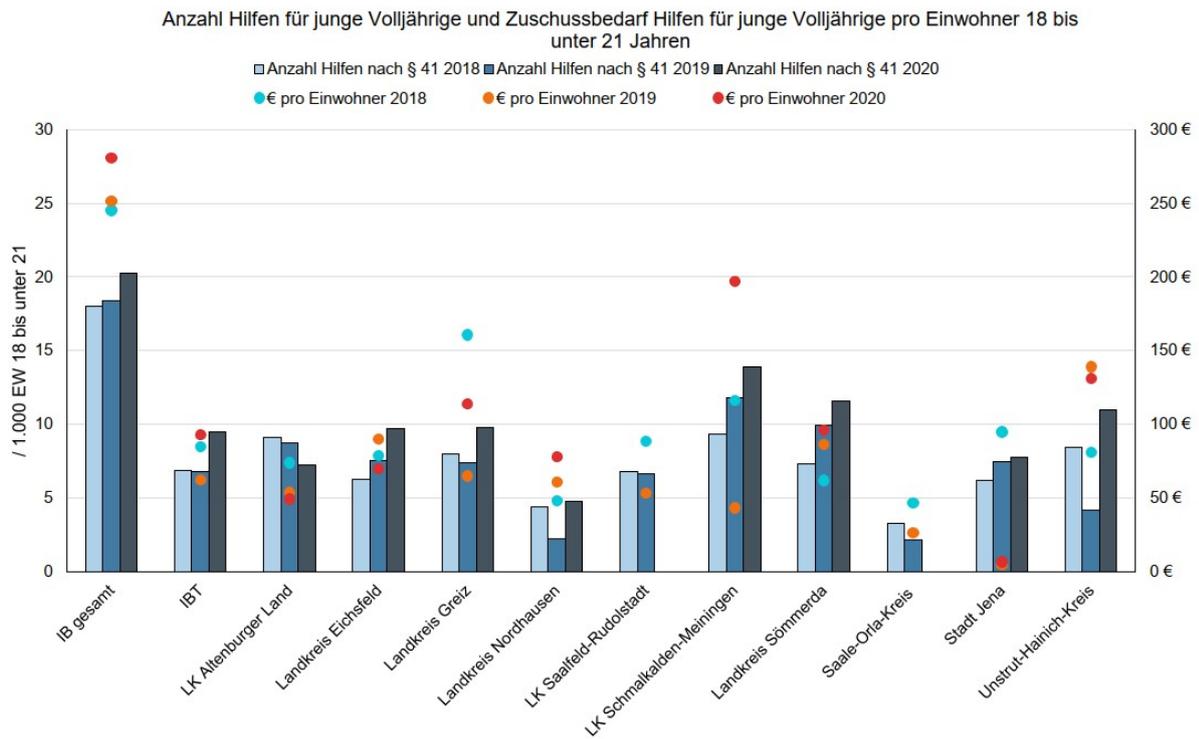


Schaut man in die ausdifferenzierten Werte für die ambulanten und die stationären Hilfen zur Erziehung zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der Darstellung der Hilfen zur Erziehung gesamt: die Fallzahlen liegen etwa im Thüringer Durchschnitt, die Kosten liegen leicht überdurchschnittlich. Weder Kosten noch Fallzahlen erreichen die Werte der IB gesamt (N 2020=66).



Bei den Leistungen der Eingliederungshilfen gesamt liegt Jena im Thüringer Durchschnitt und deutlich den Fallzahlen der IB gesamt (N 2020=66). Hinsichtlich der Kosten für die Leistungen geben wir deutlich mehr Geld aus als die Thüringer Vergleichskommunen und auch als die IB gesamt.

Ein Grund liegt sicher in den umfangreichen Leistungen und den hohen Fallzahlen der Schulbegleitung als Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII. Ein Grund hierfür ist die außerordentlich hohe Inklusionsquote in Jenaer Schulen. Bei der Interpretation der Zahlen muss dies berücksichtigt werden um Fehlinterpretationen zu vermeiden.



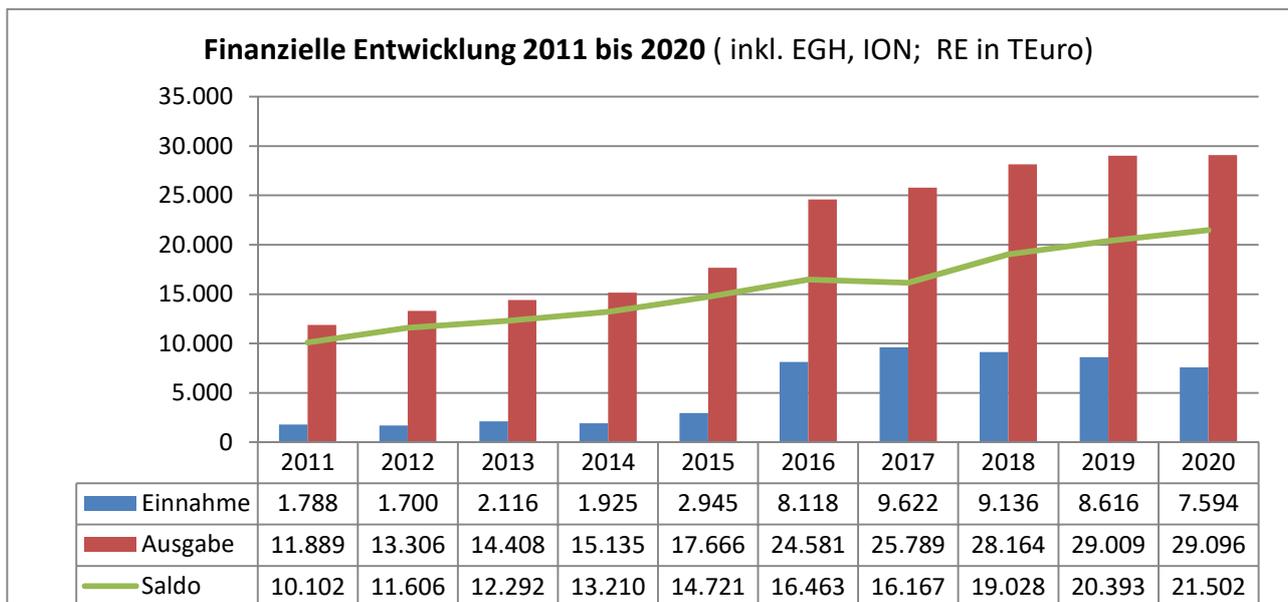
Hinsichtlich der Fallzahlen für die Leistungen für junge Volljährige liegen wir in der Stadt Jena nahe an den Thüringer Vergleichswerten und deutlich unter den Vergleichswerten der IB gesamt (N 2020=66). Hinsichtlich der entstehenden Kosten für den städtischen Haushalt liegen wir deutlich unter allen Vergleichswerten. Hier muss bei der Interpretation der Daten darauf geachtet werden, dass durch die Angaben im Verhältnis zu den Einwohnern (von 18 bis unter 21 Jahren) die hohen Zahlen der Studierenden in Jena einfließen.

9 Finanzielle Entwicklung der Erzieherischen Hilfen

Die Kosten für die Leistungen der Jugendhilfe sind in den letzten beiden Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Die Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland für den Bereich Hilfe zur Erziehung (inkl. §§ 35a, 41, 42) stiegen im Zeitraum von 2011 bis 2020 im Saldo von 7,8 Milliarden Euro auf 13,4 Milliarden Euro. Wesentliche Ursachen sind neben der allgemeinen Lohnkostensteigerung insbesondere

- die gesetzliche Ausweitung der Aufgaben der Jugendhilfe im (Frühe Hilfen und Kinderschutz),
- eine Steigerung der Inanspruchnahme der Leistungen der Hilfen zur Erziehung,
- Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen,
- gestiegene Bedarfe durch veränderte Lebenslagen von jungen Menschen und deren Familien.

Diese Entwicklung ist auch in Jena zu beobachten.



Quelle: Controlling/Team Integrierte Sozialplanung

10 Fazit

- Der Bereich der Erzieherischen Hilfen ist qualitativ bedarfsgerecht gestaltet. Junge Menschen finden vielfältige Angebote und Dienste in der Stadt Jena bei verschiedenen Trägern vor.
- Veränderungen hinsichtlich des Bedarfes sind aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen nicht zu erwarten.
- Im Planungszeitraum wird die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (BKJSG) zentral. Die entsprechende Ausgestaltung findet im Dialog und in Kooperation des öffentlichen Trägers mit den freien Trägern der örtlichen Jugendhilfe statt. Hier stehen sowohl Veränderungen in der Verwaltungspraxis als auch die Überprüfung und Weiterentwicklung der Angebote an. Im Mittelpunkt stehen dabei:
 - Stärkung Niedrigschwelligkeit und Prävention von Angeboten,
 - Careleaver²⁵
 - Förderung der Erziehung in der Familie
 - Stärkung von Beteiligungsaspekten und Rechten der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung
 - Stärkung inklusiver Aspekte bei Gestaltung der Angebote
 - Inklusives SGB VIII
 - Verfahrenslotsen in den Eingliederungshilfen
 - Umsetzung des BTHG im Integrationsdienst
- Im Planungszeitraum sollen im Rahmen einer Arbeitsgruppe Fach- und Strukturstandards für die erzieherischen Hilfen in Jena gemeinsam mit den freien Trägern der örtlichen Jugendhilfe erarbeitet werden.²⁶

²⁵ Careleaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – z. B. in betreuten Wohngruppen/Kinderheim oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden (Wikipedia). Zur aktuellen Debatte im Rahmen der neuen Gesetzgebung siehe auch: Achterfeld, Susanne/ Knörzer, Friederike/ Seltmann, David: *Kurzexpertise Careleaver*. Fachstelle Leaving Care (Hrsg.). Universitätsverlag Hildesheim, 2021. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/leavingcare-1>

²⁶ *Gemeinsame Entwicklung von Strukturstandards in den erzieherischen Hilfen*. Beschluss Nr. 20/0343-BV des Jugendhilfeausschusses vom 26. Februar 2020.

Literaturverzeichnis

Fachliche Empfehlungen / Gutachten

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik:

- *Monitor Hilfen zur Erziehung 2012.*
- *Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 1/2021 (24.Jg)*
- *Kinder- und Jugendhilfereport Extra, 2021*

Fachliche Empfehlung Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste. Beschluss-Reg-Nr. 45/16 des Landesjugendhilfeausschusses vom 7. März 2016.

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst / Kommunalen Sozialer Dienst e.V.: *Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD.*

Bundesregierung: *Kinder und Jugendberichte.* 2013, 2018

Literatur

Beckmann, Lohse: *SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.* Abrufbar unter

https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/Beckmann_Lohse_%C3%9Cberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20JAmt%202021_178.pdf

Dannenbeck, C., Dorrance, C.: *Inklusion als Perspektive (sozial)pädagogischen Handelns – eine Kritik der Entpolitisierung des Inklusionsgedankens.* In: Zeitschrift für Inklusion, 02/2009.

Kunkel, P.-Ch.: *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar.* Baden-Baden 2014.

Kunkel, P.-Ch.: *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar.* Baden-Baden 2022.

Merchel, Joachim: *Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.* In: Maykus, S. / Schone, R. (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven.* Wiesbaden 2010.

Münchmeier, Richard: *Sozialpädagogik und Recht.* In: *Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht.* 06/2010 (83.Jg), S. 9-12.

Pfisterer, M. / Teichmann, S.: *Ergebnisse der Evaluation zur kooperativen Praxisberatung*. Jena 2014. [nicht veröffentlichtes Manuskript].

Pluto, L., Gadow, T., Seckinger, M., Peucker, C.: *Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz – empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Perspektiven verschiedener Arbeitsfelder*. Deutsches Jugendinstitut, 2012.

Teichmann, S.: *Das Zusammenwirken von Erzieherischen Hilfen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schule. Das Beispiel der lokalen Bildungslandschaft Jena*. In: Schulverwaltung spezial. Zeitschrift für Schulgestaltung und Schulentwicklung, 01/2014 (16. Jg.), S. 35ff.

Wabnitz, Reinhard: *Wechselnde Paradigmen im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht*. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 06/2010 (83.Jg), S. 6-9.

Gesetzliche Grundlagen/ Beschlüsse

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)

Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule in Jena. Beschluss des Jenaer Stadtrates Nr. 10/0765-BV vom 2. März 2011.

Bevölkerungsprognose 2019 für die Stadt Jena bis 2035. Bericht im Jenaer Stadtrat Nr. 19/2322-BE am 9. Mai 2019.

Evaluierung der Bevölkerungsprognose für 2019 und 2020. Bericht im Jenaer Stadtrat Nr. 21/-BE am 2022.

Gemeinsame Entwicklung von Strukturstandards in den erzieherischen Hilfen. Beschluss Nr. 20/0343-BV des Jugendhilfeausschusses vom 26. Februar 2020.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst (des Jugendamtes der Stadt Jena)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BSD	Team Besondere Soziale Dienst im Fachdienst Jugendhilfe
BTHG	Bundesteilhabegesetz
FD JuB	Fachdienst Jugend und Bildung der Stadt Jena (Jugendamt)
FD Juhi	Fachdienst Jugendhilfe der Stadt Jena (Jugendamt)
FT	Freie Träger der örtlichen Jugendhilfe
GEBIT	Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie GmbH & Co. KG
GG	Grundgesetz
HZE	Hilfen zur Erziehung
ION	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHP	Jugendhilfeplanung
KJB	Kinder- und Jugendbericht (der Bundesregierung)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KW	Kindeswohl
KWG	Kindeswohlgefährdung
KPB	Kooperative Praxisberatung („Lokale Bildungslandschaft“)
ÖT	Öffentlicher Träger der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt)
QS	Qualitätssicherung
QE	Qualitätsentwicklung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
VW	Verwaltung (Dezernat Familie, Bildung und Soziales der Stadt Jena)

Seite	Thema	Maßnahme	wer	wann
	QE Wirksamkeit	Der ASD entwickelt ein standardisiertes Verfahren zur Erfassung der subjektiven Zufriedenheit der Adressaten / Leistungserbringer und ggf. der Fachkräfte nach Beendigung der Hilfe.	FD Juhi, JHP	Im Planungszeitraum
26	QS Koop FT	Qualitätsgespräche / Feedback-System: wird eine verbindliche Regelung von den freien Trägern und dem Fachdienst Jugendhilfe erarbeitet zu: <ul style="list-style-type: none"> · Zielen des Instrumentes, · zur Art der Durchführung und Dokumentation sowie · zum Turnus 	FD Juhi, JHP, AG HzE	Bis IV. Quartal 2022
27	QS Vw	Weiterentwicklung Fach- und Finanzcontrolling Interkommunale Vergleichsringarbeit	FD Juhi, JHP, Controlling	Laufend
	QS Koop FT	Fachtag SGB VIII-Novelle bzw. KJSG	FD Juhi, FD JuB, JHP, AG HzE	II. Quartal 2022
25	QS §36f.	Aktualisierung Hilfeplanverfahren hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> · Digitale Lösung für Hilfeplan · KJSG 	FD Juhi, AG HzE	Bis IV. Quartal 2022
35	§ 28 QS	Beratungsstellen entwickeln gemeinsam mit dem FD Jugendhilfe eine neue Qualitäts- / Entgelt- / Leistungsvereinbarung zur Umsetzung des KJSG	FD Juhi, FT	Arbeitsstand im UA nach Fachtagung zu KJStG
49	§ 29	Das bestehende Angebot an sozialer Gruppenarbeit auf richterliche Weisung wird konzeptionell überprüft und ggf. überarbeitet. Dazu findet ein fachlicher Austausch der freien Träger mit dem öffentlichen Träger statt.	FD Juhi, FT	Im Planungszeitraum
49	§ 29	Bedarf an zielgruppenspezifischen Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen prüfen.	FD Juhi, FT	Arbeitsstand bis Ende 2022 im UA HzE.
53	§ 30	Bedarfsprüfung und Weiterentwicklung der Trägerkonzepte für Erziehungsbeistandschaften	FD Juhi, FT	Im Planungszeitraum, evtl. im Rahmen KJStG
56	§ 31	Verstetigung der spezialisierten Angebote der Sozialpädagogischen Familienhilfe	FD Juhi, FT	Arbeitsstand bis Ende 2023 im UA HzE
61	§ 19	Neue Anforderungen aus KJSG an Hilfestaltung, -planung und –gewährung in den gemeinsamen Wohnformen für Väter/Mütter	FD Juhi, FT	Ab sofort

62	§ 33	Kontinuierlicher Diskussionsprozess und inhaltliche Arbeit mit den Pflegefamilien um die Arbeit mit den leiblichen Eltern noch intensiver zu gestalten und Rückkehroptionen aktiv zu fördern. Gewinnung neuer Bereitschaftspflegefamilien.	FD Juhi	Laufend
25, 78	QS	Entwicklung von Fach- und Strukturstandards für die erzieherischen Hilfen	FD Juhi, FT, Contolling	Im Planungszeitraum

Abkürzungen:

AG HzE	Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Erzieherische Hilfen“
FD Juhi	Fachdienst Jugendhilfe
FD JuB	Fachdienst Jugend und Bildung
FT	Freie Träger der örtlichen Jugendhilfe
JHP	Jugendhilfeplanung
QS	Qualitätssicherung
QE	Qualitätsentwicklung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz